

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

124. Sitzung (04.07.1840)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. Juli 1840.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerialpräsident Febr. v. Rüd t, Geheimer Referendar Eichrodt, Geheimer Kriegsrath Vogel und Ministerialrath Ziegler; soann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Delisle, Mördes und Peter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Rindeschwender übergibt

- 1) eine Petition der Weinproduzenten aus dem vor-
maligen Main- und Tauberkreise, namentlich
aus den Gemeinden der Amtsbezirke Borberg,
Gerlachshelm, Tauberbischofsheim und
Werthheim, die verschiedenen auf dem Weiner-
zeugniß haftenden Staatsauslagen betreffend.

Deimling übergibt

- 2) eine Petition des Schreiners Michael Ruf von
Huchenfeld, um Bewilligung einer Pension oder
Unterstützung.

Die Petitionen gehen an die Petitions-Commission.

Ministerialrath Ziegler legt der Kammer einen
Gesetzesentwurf vor, betreffend die Aufbringung
der Deckungsmittel für die Rectifikation der
Dreifam und Elz, soweit sie die Summe von
700,000 fl. und den der Gemeinde Malterdingen
noch zuzuerkennenden Beitrag übersteigen.

Beil. Nr. 1 (Achstes Beilagenheft, Seite 317 bis 320.)

Dieser Gesetzesentwurf wird in die Abtheilungen zur
Vorberathung verwiesen.

Der Abg. Speyerer berichtet Namens der Bud-
gets-Commission über die Vorlagen die De-
ckungsmittel für die außerordentlichen Aus-
gaben pro 1839 und 1840 betreffend.

Der Druck dieses Berichts wird ohne Vorlesung be-
schlossen.

Beil. Nr. 2 (achtes Beilagenheft, Seite 321 bis 328).

Der Abg. Beck legt seinen Bericht über den zur
Motion erhobenen Vortrag der Petitions-
Commission, mehrere Eingaben wegen Abän-
derung der §§ 32 und 79 des Gesetzes vom 28.
August 1835, das Volksschulwesen in parität-
ischen Orten betreffend, vor, und bittet, ihn von
der Vorlesung dieses Berichts zu dispensiren.

Die Kammer genehmigt dieß und beschließt den
Druck.

Beil. Nr. 3 (achtes Beilagenheft, Seite 329 bis 336).

Der Abg. v. Isstein übergibt sofort Namens der
Budget-Commission den Bericht

über das außerordentliche Budget
von 1839 und 1840,

und bittet die Kammer, ohne die Wichtigkeit des Prin-
cips der Deffentlichkeit zu verkennen, die Vorlesung zu
erlassen, da dieser Bericht von bedeutendem Umfange
und die Zeit kurz sey, die der Kammer noch übrig
bleibe.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden, be-
schließt aber den Druck des Berichts.

Beil. Nr. 4 (achtes Beilagenheft, Seite 337 bis 387).

Das Secretariat trägt hierauf den Entwurf der Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff der Eisenbahnangelegenheit vor.

Beil. Nr. 5.

Nach der Verlesung derselben äußert

v. Rotteck: Es dürfte wünschenswerth seyn, daß diese Adresse, wenn sie einmal übergeben ist, auch in den öffentlichen Blättern erscheine, denn es wird dadurch vielleicht einem Mißverständniß vorgebeugt oder Besorgnisse vermindert werden bei Denjenigen, die der Meinung wären, es sey mein jüngst gestellter Antrag auf ausdrückliches Verlangen der Vollziehung des Gesetzes nach seinem ganzen Inhalte und insbesondere des vierten Artikels, der im Interesse des Oberlandes gefaßt ist, von der Kammer wirklich verworfen worden, namentlich bei Denjenigen, die nicht wissen, daß die Commission selbst behauptet hat, sie wolle nichts Anderes, als was ich wolle, und glaube nur, es sey nicht nothwendig, diesen Art. 4 ausdrücklich aufzunehmen, weil nach ihrer Absicht das ganze Gesetz vollzogen werden soll. Diejenigen also, die nicht wissen, daß dieß von der Commission erklärt worden, oder Diejenigen, die nicht begreifen können, daß man über einen bloßen Redactionspunkt einen so lebhaften Streit führen konnte, möchten geneigt seyn, zu zweifeln, ob die Kammer wirklich die Vollziehung des ganzen Gesetzes wolle. Zur Heilung oder Verhinderung des Mißverständnisses wäre es daher sehr zweckmäßig, daß die Redactions-Commission für die Einrückung der fraglichen Adresse in die öffentlichen Blätter sorgte.

Die Adresse selbst wird hierauf genehmigt.

Das Secretariat trägt ferner den Entwurf der Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog vor, in Betreff der Motion des Abg. Sander auf Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Entscheidungen der Competenzconflicte dem Großherzogl. Staats-Ministerium abgenommen, einer besonderen Behörde übertragen und zugleich Bestimmungen über das Verfahren dabei ertheilt werden.

Beil. Nr. 6.

Die Adresse wird ohne Erinnerung genehmigt,

und beschloffen, dieselbe, so wie die zuerst vorgetragene, der ersten Kammer mitzutheilen.

Die Tagesordnung führt nun auf den Vortrag und die Berathung von Berichten der Petitions-Commission. Litshgi erstattet Bericht über die Petitionen

- 1) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Gemeinde Nieneck,
- 2) der Gemeinden Muckenthal, Rittersbach, Haydersbach, Krumbach und Trienz, aus dem Amtsbezirke Mosbach,
- 3) des Bürgermeisters Lang in Nieneck, die Auflösung der Gemeinde Nieneck betreffend.

Beil. Nr. 7.

Schaaff: Es ist in den letzten Tagen in diesem Saale vielfältig von der Phantasie die Rede gewesen, und es würde der Kammer nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sie annähme, der Bericht der Petitions-Commission habe ihr hier auch ein Phantasiefstück vorgeführt. Dem ist aber gleichwohl nicht so, ich kann, bekannt mit den Verhältnissen aus meiner früheren Dienststellung, bestätigen, daß es volle und treue Wahrheit ist, was hier vorgetragen wird, falls überhaupt noch ein Zweifel gehegt werden könnte, nachdem die Commission in ihrem Bericht selbst sagt, daß sie ihre Angaben nicht nur aus der Petition, sondern aus den Akten selbst geschöpft habe. Es handelt sich von einem öffentlichen Unglück und dieser Zustand in der Gemeinde Nieneck darf und kann nicht fortauern! Wenn ein Einzelner so verwaarloßt, so erwerblos und so herabgekommen ist, daß er sich, selbst bei dem besten Willen, auf ehrliche Weise nicht durchbringen kann, so muß die Gemeinde für ihn sorgen. Wenn aber eine ganze Gemeinde in solchen Verhältnissen sich befindet, dann ist es Pflicht des Staates, einzutreten und Abhilfe zu leisten, oder es würde, wenn es nicht geschehe, die Regierung eine Hauptbedingung des Staates aus den Augen verlieren, nämlich die Bedingung, daß derselbe zunächst darum gegründet ist, um die öffentliche Wohlfahrt zu erhalten oder zu fördern. Welche Wege jedoch einzuschlagen sind, um in dem vorliegenden Fall Abhilfe zu leisten, ist schwer zu sagen. Aus dem Bericht habe

ich vernommen, daß strenge Befehle ergangen sind, die Polizei in Nieneck scharf zu handhaben, und hievon verspricht man sich, wie es scheint, viel. Aus was besteht aber die Polizei in Nieneck? Aus dem Bürgermeister und einem Schaarwächter. Dieses Polizeipersonal soll also Alles in's Reine bringen. Es soll eine Schaar von Kesselflickern, Besenbindern, Rechenmachern, Vogelfängern, kurz eine Schaar von Bettlern und deren Kinder zusammenhalten und hüten, daß sie nicht aus dem Orte gehen, und dabei auch für den Unterricht und die Erziehung der Jugend sorgen. Mit dem hungrigen Magen ist man aber nicht empfänglich für die Lehre der Schule; und Leute, welche — um in unserer Gesetzesprache zu reden — das Land durchstreifen, um unter allerlei Gestalten ihren unerlaubten Handthierungen nachzugehen, sind weder geneigt noch tauglich, ihre Kinder ordnungsmäßig zu erziehen. Jedermann wird einsehen, daß hier nicht zu helfen ist ohne Geld. Soll diese Gemeinde fortbestehen, so sind Geldmittel nothwendig, um die administrativen und polizeilichen Anordnungen, die erforderlich sind für ihre soziale Existenz, durchzuführen zu können. Soll aber die Gemeinde aufgehoben werden? so sind abermals Geldmittel nothwendig, und darum will ich jetzt nicht einen Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staats-Ministerium stellen, weil wir zur Zeit von dem wahren Bedürfnis nicht genau unterrichtet sind, und weil ein Gesetzesentwurf die erforderliche Summe fordern müßte. Darauf stelle ich aber den Antrag, daß nicht schlechthin zur Tagesordnung übergegangen werde, denn dieses würde bei den Petitionären den Eindruck machen, als ob die Kammer ihre Angelegenheit der Beachtung gar nicht würdig gehalten hätte. Sie haben aus dem Bericht vernommen, daß die Sache der Gemeinde Nieneck bei dem Ministerium wiederholt in Anregung kam, und insofern kann also füglich aus einem formellen Grund zur Tagesordnung übergegangen werden. Das Materielle lasse ich dahingestellt seyn, weil die Sache bei der Regierung wieder anhängig ist, und trage darauf an, daß die Tagesordnung mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die neuerlich bei der hohen Regierung anhängige

Erörterung der Sache beschloffen werde. Soll die Gemeinde aufgelöst werden, so darf die Kammer nicht fürchten, daß es Schwierigkeiten hat, das Areal derselben, nämlich Häuser und Güter, dort vortheilhaft anzubringen. Aus dem Bericht ist zu ersehen, wie groß die Markung ist, wie viele Güter vorhanden sind, wie es sich mit dem Gemeindeeigenthum da verhält, und wie groß das Eigenthum der Einzelnen ist. Es wird nach Köpfen ausgeschlagen, pr. Kopf 23 fl. ausmachen! Es sind aber sehr viele Liebhaber zu diesen Häusern und Gütern vorhanden, die sehrlich wünschen, daß diese Gemeinde aufgelöst werde. Denn nicht nur die Gemeinde selbst wünscht die Auflösung und befürmt die Kammer mit Petitionen, sondern auch alle benachbarten Gemeinden haben Petitionen eingereicht, und dieses führt auf den zweiten Punkt, nämlich die Schwierigkeit, diese Leute anderen Gemeinden zuzuweisen, oder irgend wo anders unterzubringen. Es sey dieß ein Eingriff in die Rechte dieser Gemeinden, wird in dem Berichte angeführt, allein in dem Gesetzesentwurf werden allerdings Bestimmungen getroffen werden müssen, welche Gemeinden nun die Verpflichtung haben, diese Leute aufzunehmen, und dieses werden dann vorzugsweise die zunächst liegenden Gemeinden seyn müssen, indem diese hauptsächlich dabei interessirt sind, daß dieses Uebel extirpirt werde. Sie werden sich auch darüber nicht beschweren, denn, man glaubt nicht, daß diese Nienecker alle ihre Untugenden mit sich in die andere Gemeinde fortnehmen, wohin sie verpflanzt werden. Diese Leute sind nicht von Grund aus verderben, allein es fehlt ihnen an allen Mitteln, sich auf eine anständige Weise durchzubringen, und wenn diese Mittel gewährt werden, und eine scharfe Polizei gehandhabt wird, wie man sie über Einzelne, aber nicht über eine ganze Gemeinde üben kann, so werden diejenigen Gemeinden, denen die Angehörigen der Gemeinde Nieneck zugewiesen werden, nicht sehr belästigt seyn. Mein Antrag ist somit der, zur Tagesordnung überzugehen, mit Bezugnahme darauf, daß diese Angelegenheit neuerlich bei der Regierung anhängig ist und dort erörtert wird.

Kettig: Ich widerseze mich nicht dem An-

trage der Commission, sondern habe mich nur erhoben, um auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, mit denen eine solche Uebersiedelung von Colonisten verbunden ist. Ohne mich hierüber weiter auszusprechen, kann ich ein Beispiel von der aufgelösten Colonie Thenenbach anführen, womit man wenigstens sechs Jahr lang zuzubringen hatte. Die Hauptschwierigkeit ist damals darin bestanden, daß keine von denjenigen Gemeinden, in welche jene Leute übersiedeln sollten, solche aufnehmen wollte, obgleich für jede Mannsperson ein Einbringen von 300 fl. nebst den Bürgereinkaufsgeldern aus der Staatskasse bezahlt wurde, und ebenso für jede ledige Weibsperson 150 fl. erlegt worden sind. Die Ursache der Verweigerung liegt auf flacher Hand. Die Colonisten von Thenenbach waren dort von den Klosterzeiten ange siedelt, und aus der ganzen Nachbarschaft zusammengelaufen. Sie besaßen keinen Grund und Boden, dem sie durch Arbeit etwas abgewinnen konnten, und so waren sie darauf beschränkt, durch Arbeit im Tagelohn sich ihren Unterhalt zu verschaffen. Diese Umstände in Verbindung damit, daß der Ruf der Colonisten nicht der beste ist, haben die Gemeinden veranlaßt, diese Leute von der Hand zu weisen, und fast jede Gemeinde, die um Aufnahme angegangen wurde, hat solche verweigert. Jetzt ist es endlich gelungen, diese Leute unterzubringen, und die Colonie Thenenbach vollends aufzulösen. Nicht das Einbringen allein und die Bürgereinkaufsgelder bieten hier die größten Schwierigkeiten dar; denn, wenn das Vermögen vorhanden ist, so müssen ja nach dem Bürgerrechts-Gesetz solche Leute nothwendig aufgenommen werden. Die Hauptanstände, die auch in dem vorliegenden Fall obwalten werden, liegen vielmehr darin, daß andere Anstände nachgewiesen werden können, welche gegründete Veranlassung geben, die Aufnahme zu verweigern. Was indessen die Gemeinde Nieneck betrifft, so wird genug geschehen seyn, wenn die Regierung von dem Bericht der Petitions-Commission die erforderliche Kenntniß nimmt, und die Mittel sucht, die vielleicht zu finden sind, und ohne Zweifel in demselben bestehen werden, wie bei Thenenbach.

Knapp: Nach der Darstellung der Verhältnisse,

die wir in Beziehung auf eine Gemeinde gehört haben, sollte man in der That nicht glauben, daß eine solche Gemeinde in Baden bestehen könne, und man dürfte sich wirklich ernstlich fragen, wie diesem Uebel abzuhelpen sey. Die Vertheilung dieser Leute oder die Zuweisung derselben an andere Gemeinden, könnte schädlich oder nachtheilig werden, denn sie könnten gewisse Untugenden mit herüberbringen, wovon manche Leute leicht angesteckt werden, und die Gemeinden werden sich wohl auch hier mit allen Kräften der Aufnahme entgegensetzen. Es gibt Gemeinden in unserem Lande, die auch von dergleichen Subjecten geplagt waren, allein sie haben bedeutende Capitalien aufgenommen, und dafür gesorgt, daß sie nach Amerika verpflanzt wurden. Solche Capitalien sind auch wohl angewendet, besonders wenn man berechnet, daß solche Leute durch ihre Thaten und Handlungen der Staatskasse auch zusetzen, wie wir denn wahrscheinlich manche solche Exemplare in unseren öffentlichen Anstalten aufgehoben finden werden, und an dem Saamen für weitere Candidaten dieser Anstalten wird es nie ausgehen. Ich wiederhole daher, daß die Frage eine ernstliche Erwägung verdient, wie wenigstens am zweckmäßigsten hier eingeschritten werden kann. Der Mittel werden es wohl wenige seyn, die dem Staate zu Gebote stehen, weil keine Gemeinde genöthigt werden kann, solche Leute aufzunehmen. Das Beste wäre daher, wenn es der Staat dahin zu bringen wüßte, daß sich diese Leute, oder ein großer Theil derselben, zur Auswanderung in einen fremden Welttheil verständig, und der Staat dann die erforderlichen Kosten vorschiesse würde. Erst neuerlich habe ich gehört, daß solchergestalt Leute nach Brasilien auf öffentliche Kosten gebracht worden sind, und kein Mensch zweifelt daran, daß Staatsgelder auf diese Weise zweckmäßig verwendet werden, denn nicht nur werden hierdurch die betreffenden Gemeinden von solchen lästigen Individuen befreiet, sondern man verschafft auch diesen selbst die Gelegenheit, auf eine geregelte ordentliche Weise ihr Unterkommen zu finden, ja vielleicht sich noch ein kleines Vermögen zu erwerben.

Geh.-Referendar Eichrodt: Die Regierung er-

kennt mit Ihnen an, daß der Zustand der Gemeinde, wovon es sich handelt, ein öffentliches Unglück zu nennen ist. Man gab sich alle Mühe, demselben abzuhelpfen, allein es ist nicht gelungen, ein solches wirksames Mittel zu finden, das geeignet gewesen wäre, dem Uebel radical abzuhelpfen. Zunächst bieten sich zwei Wege zu diesem Zwecke dar, einmal der Weg der Auflösung der Gemeinde, sey es nun, daß man den Mitgliedern derselben zur Auswanderung behülflich ist, oder solche unter die benachbarten Gemeinden vertheilt, oder der andere Weg der Unterstützung aus Staats- und andern etwa hier einschlägigen Mitteln.

Die Regierung hat den ersten Weg zu betreten gesucht, allein der Commissionsbericht hat auf eine gründliche Weise die Schwierigkeiten nachgewiesen, die hier entgegenstehen. Die Hauptschwierigkeit in Beziehung auf die Beförderung der Auswanderung ist die, daß die Rienecker, die früher hiezu bereit waren, jetzt nicht mehr auswandern wollen. Es müßte also hier ein Zwang, oder eine Art von Deportation eintreten.

Was die Auflösung der Gemeinde betrifft, so stehen in dieser Beziehung eben so große Schwierigkeiten im Wege, als in der anderen Hinsicht. Die Hauptschwierigkeit liegt in demjenigen Paragraph des Bürgerrechtsgesetzes, der einen guten Leumund fordert, um Jemand in einer anderen Gemeinde bürgerlich aufzunehmen zu müssen. Dieser gute Leumund steht nun aber hier der größten Zahl der Einwohner nicht zur Seite, und so wird also, was die Aufnahme betrifft, nichts durchzusetzen seyn. Dadurch könnte die Regierung allerdings helfen, daß sie andere Gemeinden durch Geldmittel bestimmte, die Leute aufzunehmen, und dann diese selbst unterstützte, allein der Kostenaufwand wäre so bedeutend, daß man Bedenken tragen müßte, dieses Mittel zu ergreifen. Nach einer angestellten Berechnung wäre nämlich hiezu wenigstens 50,000 fl. nothwendig. Abgesehen davon, daß wir noch ganz ähnliche Gemeinden im Lande haben, die auf ähnliche Weise berücksichtigt, unterstützt und aufgelöst zu werden verlangen könnten, will ich nur auf eine Gemeinde aufmerksam machen, die nicht so groß, aber fast in noch schlimmeren Verhält-

nissen ist, nämlich der Tollneiser Hof, — der Schritt, den wir bei Rieneck thun, müßte also nothwendig weitere kostspielige Consequenzen für die Staatskasse haben.

Das andere Mittel, um welches sich es gegenwärtig handelt, und hinsichtlich dessen die Regierung die Sache neuerlich nicht erst wieder aufgenommen, sondern zur Erörterung fortgesetzt hat, ist das der Unterstützung der Einwohner aus Staatsmitteln. Dieselbe kosten die Amtskasse gegenwärtig schon jährlich baar 1800 fl., die ihnen auf verschiedene Weise zufließen, und ich hoffe, daß es der Regierung gelingen werde, zu diesem Zwecke noch weitere und bessere Mittel ausfindig zu machen. Es wäre nämlich vielleicht möglich, einen passenden Industriezweig dort in's Leben zu rufen, und die vielen arbeitslosen Hände zu beschäftigen. Wenn aber dieses nichts hilft, so wird eben wieder die alte Noth vorhanden seyn. Eine letzte aber höchst traurige Aussicht zur Besserung der Rienecker wäre allerdings noch übrig, oder wenigstens ein Mittel, welches dem Uebelstande theilweise abzuhelpfen im Stande wäre; ich meine das Arbeitshaus, das Sie erst kürzlich votirt haben, und in welches diese Leute aufgenommen werden könnten.

Vitschgi: Was den Antrag des Abg. Schaaff betrifft, so muß ich bemerken, nur in Beziehung auf den Umstand, daß die Sache gegenwärtig bei der höheren Behörde in Behandlung liegt, hat sich die Commission für die Tagesordnung ausgesprochen, somit der Antrag auf eine motivirte Tagesordnung in der Absicht der Commission lag.

Die Kammer beschließt unter diesen Umständen den Commissionsantrag auf Tagesordnung anzunehmen.

Rindeschwender berichtet über die Vorstellung des pensionirten Hauptmanns Möller in Karlsruhe, die Entziehung der gegebenen Erlaubniß, die Uniform à la Suite tragen zu dürfen, so wie dessen Stellung unter die Civil-Jurisdiction betreffend.

Beil. Nr. 8.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Mehrere Stimmen verlangen sofortige Abstimmung.

v. Agstein: Indem ich über die Petition, die mir

der Hauptmann Möller einhändigte, um sie der Kammer zu übergeben, einige Worte mir zu sprechen erlaube, bleibt von mir ferne, die Person und die Frage, ob der Mann beliebt oder angefeindet ist. Ich halte mich an die Sache, und nur dieser gilt es, so wie der Frage, ob hier ein wirkliches Unrecht vorliegt oder nicht. Persönlichkeiten oder persönliche Eigenschaften gehören nicht hieher.

Der Hauptmann Möller muß übrigens ein wackerer Soldat gewesen seyn, wenn die Orden für wirkliche Verdienste gegeben werden, und die Zeugnisse richtig sind, die er besitzt, woran gewiß nicht zu zweifeln ist.

Was den ersten Antrag der Petitions-Commission in Betreff der Beschwerde oder des Möller'schen Begehrens, eine Commission aufzustellen, um zu entscheiden, ob die Gründe des Kriegs-Ministeriums richtig wären, aus denen dem Petenten die Uniform entzogen wurde, betrifft, so stimme ich demselben bei, weil die Bitte des Hauptmanns Möller in diesem Betreff so beschaffen ist, daß die Petitions-Commission auf den Antrag zur Tagesordnung nothwendig geföhrt werden mußte. Uebrigens muß ich doch bemerken, daß Möller, wenn er den Antrag zur Erneuerung einer Commission stellte, nichts Anderes wollte, als eine Untersuchung, ob er etwas verschuldet habe, wodurch das Erkenntniß oder die Verfügung, vermöge welcher ihm die Uniform entzogen worden, als gerechtfertigt erscheine. Ich bin ferner mit der Commission einverstanden, daß über den letzten Punkt, nämlich über die Beschwerde, daß der Petent seiner Gerichtsbarkeit entzogen worden, zur Tagesordnung überzugehen sey, weil die Sache selbst noch bei den höheren Behörden anhängig, somit noch unentschieden ist. Nur darin weiche ich von der Commission ab, was die wirkliche Entziehung des Rechtes zur Tragung der Uniform betrifft.

Der Petent wurde pensionirt, und erhielt zugleich ohne sein Begehren das Recht, die Uniform tragen zu dürfen. Ich betrachte diese ausdrücklich gegebene Erlaubniß meines Erachtens für ein wirkliches Recht des Officiers, der pensionirt wird, und zwar, wie wir gehört haben, als ein wackerer Officier in Pensionsstand ge-

setzt wurde. Ich kann mich jedoch vielleicht darin irren, daß ich die Erlaubniß zum Uniformtragen für ein wirkliches Recht halte, welches nicht mehr entzogen werden kann. Aber wenn richtig ist, wie die Commission sich auszusprechen scheint, daß es sich hier nur um eine reine Gnaden-sache handle, so muß ich auch darin der Commission beistimmen, daß eine Gnade zwar jeden Augenblick gegeben, aber nicht mehr jeden Augenblick unbedingt genommen werden kann. Wäre dieses der Fall, dann könnten wohl auch andere Gnadenbezeugungen genommen werden. Die Orden z. B. fließen zum großen Theil aus reiner Gnade, und man wird noch nicht gehört haben, daß ohne genügende Gründe und ohne ein vorhergegangenes constatirtes Vergehen einem mit Orden gezierten Manne diese Orden entzogen wurden. Wie in dem Commissionsbericht richtig bemerkt ist, so entsteht gegenüber von Demjenigen, der eine derartige Erlaubniß erhält, eine moralische Verpflichtung der Regierung, sie nur dann wieder zu entziehen, wenn Gründe vorhanden sind.

Nach dem Berichte der Commission sollen nun hier Gründe für die ausgesprochene Entziehung der Erlaubniß zur Uniformtragung vorliegen, weil nämlich Möller viele Schulden gemacht habe und der Gant über ihn erkannt worden sey. Ich verkenne nicht das Gewicht dieses Grundes, besonders in Verbindung mit dem darüber bestehenden und angezogenen Gesetze, obgleich ich mir den sehr bescheidenen aber wahrscheinlich sehr gegründeten Zweifel erlaube, ob dieses Gesetz wirklich zum Vollzug kam; denn das Schuldenmachen ist eine Mode, die nicht nur die Officiere, sondern auch die Civilpersonen, hochgestellte Männer: Minister, Gesandte, Generale und Beamte niederen und hohen Ranges, so wie auch schlichte Bürger mitmachen. Viele Leute haben eine Menge Schulden, selbst große Herren haben solche, und diese tragen doch alle mit einander die Uniform und die Ordensauszeichnungen.

Ich habe auch noch nicht gehört, daß ein Officier in Baden bloß wegen Schuldenmachen fortgeschickt, oder ihm ein Orden entzogen worden wäre. Der Staat selbst, und wir können ja jetzt davon reden, da die be-

treffenden Personen im Grabe ruhen, verliert an manchen Männern, die Orden trugen, bedeutende Summen, und verlangen Sie ein nahe Beispiel, so blicken Sie nur auf mich selbst. Ich und meine Geschwister, so wie unser verstorbenen Vater verlieren an Fürsten und Grafen, die Uniformen und Orden getragen haben, einen großen Theil unseres Vermögens, und Niemand ist es eingefallen, diesen deshalb die Uniform abzuziehen.

Sodann wurde die gegen Möller ausgesprochene Entziehung der Uniform durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, gleichwie die Ertheilung dieses Rechtes ebenfalls durch dasselbe bekannt gemacht worden ist.

Und hier darf ich wohl, abgesehen auch wieder von allen Persönlichkeiten, an das Gefühl eines jeden Mannes appelliren, und es darauf ankommen lassen, ob nicht Jeder fragen würde, was denn wohl Möller gethan habe, daß man ihm dieses Recht nehme, er müsse doch ein Vergehen, oder irgend etwas begangen haben! Ich selbst weiß dieses nicht, denn aus dem Bericht ist dies nicht ganz klar zu ersehen, weshalb auch meines Erachtens dem Hauptmann Möller hier zu viel geschehen ist.

Ich will keinen Antrag gegen den der Commission stellen, glaube aber doch schuldig zu seyn, diese Bemerkungen hier zu machen. Einen Antrag stelle ich auch schon darum nicht, weil es scheint, daß derselbe bei der Stimmung der Kammer nicht durchginge, selbst wenn meine Ansicht richtig wäre. Ich habe dieß wenigstens aus einigen Aeußerungen vernommen, die gefallen waren, als dieser Bericht auf die Tagesordnung kam. Vielleicht liegen andere Gründe gegen den Petenten vor, die ich nicht kenne.

Geh. Kriegs Rath Vogel: Der Antrag der Petitions-Commission auf die Tagesordnung, so wie der Inhalt des Commissions-Berichtes hätte keine Veranlassung gegeben, über diese Sache von Seiten der Regierung etwas zu sprechen, und ich hatte mir deshalb nach Anhörung des Berichtes vorgenommen, das Wort nicht zu nehmen, in der Hoffnung, daß ohne irgend eine Diskussion über diese Sache zur Tagesordnung werde übergegangen werden. Die Bemerkungen des Herrn Abg.

v. Hst ein fordern mich aber auf, Einiges hierauf zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete hat im Eingang seiner Rede angeführt, daß es ihm nicht um die Person zu thun sey, weswegen er sich auch nicht näher auf persönliche Beziehungen und Auseinandersetzungen einlassen wolle; gleichwohl aber hat er am Ende bemerkt, die Welt werde doch auch fragen, was Möller gethan habe? Wenn die Welt auf diese Weise fragt, so bin ich überzeugt, daß die Welt auch antworten wird, was er gethan hat, und die Welt ist mit der Maaßregel, die hier getroffen worden ist, einverstanden. Ueber die Person, will ich nicht auf das Nähere eingehen, so viel kann ich aber mit Bestimmtheit versichern, daß dem Petenten nicht zu viel geschehen ist. Ich bitte die Kammer, hiervon überzeugt zu seyn. Die Einsicht der Alten hat der Petitions-Commission bereits diese Ueberzeugung verschafft, und ich bin, nachdem ich die Petition gelesen habe, der Meinung, daß, wenn dem Petenten die Erlaubniß, die Uniform zu tragen, nicht schon entzogen worden wäre, er durch den Inhalt der Petition verdiente, daß sie ihm jetzt erst entzogen würde. Die allgemeinen Beziehungen, worüber sich der Herr Abgeordnete v. Hst ein geäußert hat, beschränken sich im Wesentlichen darauf, daß das Tragen der Uniform gleichsam ein Recht für den pensionirten Officier sey, oder wenn es auch kein Recht seyn sollte, so sey es doch ein Gnadenakt, und der Gnadenakt, sey er einmal ausgeübt, sollte zur Folge haben, daß die Erlaubniß nicht mehr zurückgerufen werden könne, ohne sehr wichtige Gründe. Diese wichtigen Gründe lagen aber hier vor, Allerdings kann nur von einem Gnadenakt die Rede seyn, denn ein Recht ist es nicht, die Uniform tragen zu dürfen. Diese Gnade wurde dem Petenten verliehen, ist aber aus wichtigen Gründen wieder zurückgezogen worden.

Das ist allerdings richtig, und auch die Petitions-Commission erkennt es an, daß von dem Recht, eine solche Gnade wieder zurückzuziehen, nur in seltenen und dringenden Fällen Gebrauch gemacht wird, allein hier liegt ein solcher dringender Fall vor. Wir sind in einer

schon ziemlich langjährigen Praxis bei dem Militär nur zwei Fälle bekannt, in welchen von jenem Recht Gebrauch gemacht worden ist. In diesen beiden Fällen sind aber die Gründe bedeutend und erheblich gewesen, worüber ich mich indessen nicht weiter aussprechen will.

Dasjenige, was der Herr Abgeordnete von dem Schuldenmachen im Allgemeinen gesagt hat, lasse ich ohne Erwiderung, denn es gehört nicht hieher. Daß die Entziehung der Erlaubniß, die Uniform zu tragen, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden ist, war ganz natürlich und gegründet, weil die Ertheilung der Erlaubniß ebenfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden war.

Nach diesen Bemerkungen glaube ich, daß man über die Sache, in welche ich gar nicht eingegangen wäre, wenn man mich nicht hiezu veranlaßt hätte, ohne weitere Diskussion zur Tagesordnung übergehen sollte. Diesem meinem wohlgegründeten Wunsche wird die Kammer ohne Zweifel entsprechen.

Schaaff: Als der Petent sich mit dieser Petition an die Kammer wendete, mußte er auf ein großes Maas von Discretion dieser Kammer rechnen, indem er es sonst wohl nicht gethan haben würde. (Gewiß! Allerdings!) Zur Zeit wenigstens ist seine Erwartung nicht getäuscht, denn betrachte ich den Inhalt des Commissions-Verichtes, so finde ich, daß sich die Commission nur an die Sache selbst gehalten, und nur Dasjenige auseinandergesetzt hat, was nothwendig war, um ihren Antrag begründen zu können. Die Commission spricht von verschiedenen Gründen, führt jedoch nur einen speciell an, allein schon dieser genügt vollkommen, um den Antrag, den die Commission stellte, als durchaus gerechtfertigt darzustellen.

Im Interesse des Petenten hätte ich gewünscht, daß man einfach zur Tagesordnung übergegangen wäre, und ich habe deshalb auch nach der Vorlesung des Berichtes mit Anderen gleich Abstimmung verlangt, weil ich immer von dem Grundsatz ausgehe, daß ein Petent, wenn er sich an diese Versammlung wendet, so schonend als möglich behandelt werden muß. Derselben Ansicht treu, mich nicht auf das Materielle einlassend, will ich da-

her nur bemerken, daß die Petition formell und materiell durchaus ungegründet ist. Der Gründe, die das gegen den Petenten eingehaltene Verfahren rechtfertigen, sind gar viele vorhanden, allein ich verschweige sie im Interesse des Petenten, und beschränke mich auf einfache Unterstützung des Commissionsantrages, denn nicht alle Schäden sind so beschaffen, daß sie durch die Sonne der Publicität geheilt werden.

Rindeschwender: Da kein dem Commissionsantrag entgegengesetzter Vorschlag gemacht worden ist, so wird es auch nicht nothwendig seyn, sich weiter über den Gegenstand zu erklären. Die Commission hat selbst durch die Haltung, in welcher sie den Bericht vortragen ließ, erklärt, daß sie nur Dasjenige, was zur Hauptsache selbst gehöre, hier erörtern wissen wolle, und zwar im Interesse des Petenten selbst, so wie auch vielleicht im Interesse von anderen Verhältnissen, die hier einschlagen, und um diese Haltung nicht zu verlieren, werden wir abstimmen können.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Rindeschwender berichtet ferner

über die Bitte der Lohnkutscher Haag und Hoffmann in Karlsruhe, um die Erlaubniß auf ihren regelmäßigen Fahrten von hier nach Baden ihre Pferde wechseln zu dürfen.

Beil. Nr. 9.

Die Commission trägt auf dringende Empfehlung der Petition ans hohe Staats-Ministerium an.

Geh.-Referendar Eichrodt: Die Regierung hatte wohl hinreichende Gründe, dieses Gesuch von der Hand zu weisen. Sie bestehen besonders in der Einsprache der Postverwaltung selbst und in dem Institut der Post überhaupt. Die Einsprache der Postverwaltung gründet sich auf eine Verordnung von 1808, die in Beziehung auf die institutmäßigen Fuhrwerke eine Bestimmung enthält, die ganz gegen die Petenten spricht.

Man hat den Bittstellern allerdings erlaubt, ein institutmäßiges Fuhrwerk zu errichten, allein nach dem klaren Wortlaut der Verordnung nicht gestattet, daß sie mit unterlegten Pferden fahren. Man ist vielmehr der

festen Ansicht, daß dieses Recht, mit unterlegten Pferden zu fahren, nur der Post zukommt, und die Regierung hat in diesem Fall nach einem klaren Gesetz entschieden, das man nicht veraltet nennen kann, sondern das auch jetzt in voller Wirksamkeit ist.

Sie wissen so gut wie ich, daß die Postanstalten neuester Zeit im Interesse des Publikums außerordentliche Anstrengungen gemacht, und Curse in Gegenden eingerichtet haben, wo sie nur mit Nachtheil bestehen können, welcher Nachtheil sich nur wieder durch die Einnahmen auf den besseren Routen des Landes ausgleichen kann. Wenn man aber den Kutschern des Landes gestattet, die besseren Routen auszubeuten, so würde die Post am Ende nur mit großem Nachtheil ihr Institut fortführen können und es dahin kommen, daß man sich, wie in Frankreich, lediglich der institutmäßigen Handerer bediente, und die Post auf der Seite liegen ließe. Die Post hat bereits bedeutende Nachtheile durch die Dampfschiffahrt auf dem Oberrhein erlitten, und die Regierung kann nicht dulden, daß sie noch weiter beeinträchtigt werde.

Mohr: Es liegt klar am Tage, daß in dieser Verordnung der Regierung eine außerordentliche Beschränkung gegen die gewerbetreibende Classe und besonders das Publikum liegt. Ich sage dieß darum, weil man doch nicht Jeden, theils wegen seiner Geschäfte, theils wegen anderer Verhältnisse zwingen kann, sich der Post zu bedienen, nämlich zu einer Stunde abzufahren, die ihm nicht anständig oder nicht angemessen ist. Wenn nun aber gleichwohl die Gelegenheit, zu anderen Stunden abzufahren, als die Post abfährt, verkümmert wird, so wird die Postverwaltung in unserem Lande auf eine Weise ausgeübt, wie es nicht Statt finden sollte.

Welcker: Der Herr Regierungs-Commissär hat allerdings sehr beachtenswerthe Gründe angeführt, durch welche die Regierung bestimmt worden ist, der früheren Bitte der Kammer keine Folge zu geben, allein ich kann doch nicht umhin, die Gegengründe für sehr wichtig zu halten. Die Freiheit der Concurrenz ist ein zu wichtiger und zu großer Grundsatz, als daß ich ihn nicht

auch in dieser Hinsicht, wenigstens in einer Beziehung und so in dem Großherzogthum Baden anerkannt wissen möchte, wie ihn jetzt fast alle Staaten anerkennen.

Ich habe, als früher diese Bitte vorgebracht wurde, das österreichische Gesetz in der Hand gehabt, und in neuerer Zeit läßt man auch in Oesterreich dieselbe Concurrenz wie in Frankreich Statt finden. Anders verhält es sich allerdings mit den Briefposten, was ich hier nicht auseinander zu setzen brauche. Was aber den Personentransport betrifft, so sollte man der Freiheit des Publikums und der Privatunternehmer keine solche Schranken setzen. Ich glaube auch, daß man solche Privatunternehmungen nicht braucht, sobald von der Post, die hier zunächst den Wünschen der Petenten entgegensteht, Dasjenige gethan wird, wovon in diesem Saale schon zum Oeftern die Rede gewesen ist, und worauf auch die Postadministration Hoffnungen und Ausichten für die Zukunft gegeben hat. Ich meine eine Herabsetzung der Preise der Fahrposten. Ich bin fest überzeugt, daß der Schaden, der durch die Concurrenz mit der Dampfschiffahrt auf dem Oberrhein entsteht, lediglich darin seinen Grund hat, daß die Preise der Plätze der Diligencen theurer sind, als in anderen Ländern. Sie sind zu theuer, als daß nicht das Publikum eine wohlfeilere Einrichtung suchen müßte. So lange immer noch eine Chaise, für zwei Personen genommen, wohlfeiler ist, als die Taxe, die sie mit einander in der Diligence bezahlen müssen, werden die Eilwägen oft leer gehen, und da einmal das ganze Institut besteht, und alle Kosten auf die Personaleinrichtung verwendet werden, so ist es ein offener Schaden, wenn die Concurrenz abgehalten wird, und die größere Zahl von Personen, die die Straßen passiren, wohlfeilere Transportmittel sucht. Ich glaube daher, daß die Postadministration vollkommen gedeckt wäre, d. h. überall keinen Schaden oder Ausfall zu befürchten hätte, wenn sie, Statt die Concurrenz zu beschränken, selbst in Concurrenz träte, nämlich dem Publikum billigere Preise setzte. Ich will nicht bestreiten, daß es einzelne Routen gibt, wo die Post ein kleines Opfer bringen muß, allein ich bin fest überzeugt, daß diese kleinen Opfer

durch die Ueberschüsse, die auf andern Konten erzielt werden, vollständigen Ersatz finden. Jedenfalls soll dieses ganze Institut eine Wohlthat, nicht aber eine Fessel für das Publikum seyn, und ich wünsche daher auch jetzt wieder, es möchte die gehörige Einrichtung getroffen werden, damit diejenige Freiheit in unserem Staat in's Leben trete, die in andern Staaten in dieser Beziehung besteht, und unterstütze somit den Commissions-Antrag.

Sander: Ich glaube auch, daß die Postdirection nur insoweit eine billige Rücksichtnahme auf ihre Einsprache gegen das Gesuch der Petenten verlangen könnte, als sie selbst auch dem Publikum möglich gemacht hätte, zu billigen Preisen sich der Post zu bedienen. Wenn man aber weiß, daß die Petenten die Leute von hier nach Raftatt um 52 kr. führen, während die Post 1 fl. 52 kr. nimmt, so wird man einsehen, daß Dieses doch etwas zu viel ist, daß der Concurrenz zuverlässig hier ein größerer Spielraum zu eröffnen, und es billig wäre, diesen Leuten möglich zu machen, ebenfalls das Publikum um jenen gewiß sehr billigen Preis zu führen, oder aber von Seiten der Postverwaltung mit ihren Preisen herabzugehen. Ich theile somit ganz die von dem Abg. Welcker ausgesprochenen Ansichten, glaube aber, daß für die Petenten noch ein anderer Grund spricht, der in den besonderen Verhältnissen der Straße, worauf die Petenten fahren, oder mit andern Worten darin liegt, daß sie nach Baden fahren, was ein Ort ist, der von der Regierung auf alle mögliche Art und Weise unterstützt werden sollte, und der es also gewiß begründet und motivirt, daß man in Beziehung auf die Fahrten nach Baden eine Ausnahme von den Regeln macht, die sonst bestehen, wie denn auch schon darum, weil diese Straße eine kürzere ist, eine Ausnahme gemacht werden könnte. Auch müßte ich mich sehr irren, wenn nicht schon eine Ausnahme für die Straße zwischen Straßburg und Baden von derjenigen besonderen Verordnung gemacht worden wäre, worauf sich die Postadministration beruft. Ich meine nämlich, daß dort ebenfalls ein Privatunternehmen bestehe, das nicht an die Bedingung gebunden ist, die man hier den Petenten auflegt, indem auf jener

Route die Unternehmer nicht gehalten sind, mit den gleichen Pferden zu fahren, sondern ihre Pferde wechseln dürfen. So gut man diese Erlaubniß dort geben konnte, so gut kann man sie hier geben, und darum unterstütze ich ebenfalls den Antrag der Petitions-Commission.

Duttlinger: Der Herr Regierungs-Commissär hat eine Sache, die ich nicht für gut halten kann, sehr gut vertheidigt. Er hat sich auf ein Gesetz von 1808 berufen, und damit nun erklärt, man habe hier nur gethan, was recht sei, nämlich was das Gesetz fordere.

Ich richte aber an den Herrn Regierungs-Commissär eine bescheidene Frage nach der Natur dieses Gesetzes, die Frage nämlich, ob dieß nicht etwa bloß eine Verordnungsart ist, durch die man Das gethan hat, was man dem Fürsten von Thurn und Taxis gegenüber wegen des Postregals zu thun schuldig war, und ob nicht eben darum unsere Regierung jeden Augenblick, wo es ihr gefällt, von dieser Verordnung wieder zurückkommen kann, indem nämlich jetzt das Postregal des Fürsten von Taxis nicht mehr besteht, sondern in ein Fideicommisskapital verwandelt ist, und die Großh. Regierung über die Postadministration souverän zu verfügen das Recht erhalten hat. Wenn der Herr Regierungs-Commissär diese meine Frage mit „ja“ beantworten wird, so werde ich die weitere Bemerkung daran knüpfen dürfen, daß es in der Macht der Regierung gelegen wäre, auch die von der Kammer während der ersten Hälfte dieses Landtags mit Stimmeneinhelligkeit beschlossene Ueberweisung einer Petition desselben Inhalts, Dasjenige zu thun, was die Petenten fordern.

Geheimer Referendar Eichrodt: Ich glaube allerdings, daß die Regierung das Recht hat, die Verordnung von 1808 im Wege der Verordnung wieder aufzuheben, denn es wird sich hier um kein Gesetz von der Art handeln, daß es zur Cognition der Kammer gehörte. Daraus glaube ich aber nicht folgern zu müssen, daß die Regierung deshalb auch schon im Fall war, auf die empfehlende Ueberweisung der Kammer hinsichtlich eines speciellen Gegenstandes nach dem Wunsche der Petenten erkennen zu müssen. Wenn die Regierung nach

einer Verordnung, welche besteht, einen einzelnen Fall selbst in letzter Instanz entscheidet, so kann ihr kein Vorwurf gemacht, aber auch nicht zugemuthet werden, alsbald eine solche Verordnung aufzuheben, um wegen des einzelnen und speciellen Falles eine andere Entscheidung geben zu können. Es wäre an der Kammer gewesen, in diesem Fall die Sache im Wege einer Motion und Adresse an die Regierung zur generellen Entscheidung zu bringen, d. h. es hätte die Kammer der Regierung Veranlassung geben können, die fragliche Verordnung aufzuheben.

Was den von dem Herrn Abg. Sander angeführten weiteren Fall betrifft, so weiß ich nicht gewiß, ob der Wagen, der von Baden nach Straßburg fährt, mit untergelegten Pferden fahren darf. Das weiß ich aber gewiß, daß das auf keiner Postwagenroute zulässig ist, denn die Verordnung sagt, daß die institutmäßigen Fuhrwerke, die auf Postwagenrouten fahren, nicht mit untergelegten Pferden fahren dürfen. Daß übrigens die Concurrenz nicht abgeschnitten ist, hat Niemand besser bewiesen, als der Abg. Sander selbst, indem derselbe versichert hat, daß man für 52 kr. nach Rastatt fahren könne. Fahren können also diese Leute, nur nicht mit untergelegten Pferden, und das Ganze reducirt sich lediglich auf die Frage, ob man die Postkilwagenfahrten mit ihrer trefflichen Einrichtung erhalten will oder nicht. Will man sie nicht erhalten, so gebe man den Händlern das Recht, im Allgemeinen mit untergelegten Pferden zu fahren. Wenn es aber die Regierung Einem erlaubt, so muß sie es allgemein zugeben, und daraus würde dann folgen, daß alle ergiebigen Routen von den Kutschern ausgebeutet würden, und die Post, welcher nur die schlechten Straßen zum Befahren übrig bliebe, das Zusehen hätte.

Duttlinger: Ich halte nicht für nothwendig, daß zu dem Zweck, um dem Gesuch der Petenten zu entsprechen, die fragliche Verordnung selbst zurückgenommen werde. Wenn die Regierung das Recht hat, die ganze Verordnung zurückzunehmen, so hat sie auch das Recht, wegen besonderer obwaltender Umstände davon zu dispensiren, und es würde schon der Grund, den der Abg.

Sander angeführt hat, hinreichen, um eine Dispensation zu rechtfertigen, selbst wenn man die Verordnung nicht im Allgemeinen zurücknehmen wollte. Ich sage, es wäre eine Dispensation gerechtfertigt für die Straße von hier nach Baden im Interesse des Publikums, so wie im Interesse dieser wichtigen und immer wichtiger werdenden Ladanstalt.

Der Abg. Welcker hat von einem Beförderungsmittel für die Route unserer Postanstalt gesprochen, welches Beförderungsmittel er in einer Herabsetzung der Preise sehe, und ich glaube auch, daß er hierin vollkommen recht hat. Wenn aber dieses Mittel seinen Zweck erreichen soll, so wird es wahrscheinlich in der Weise angewendet werden müssen, daß auf demselben Wagen zweierlei Preise bezahlt werden, und daß derselbe zweierlei Abtheilungen enthält, indem es Reisende gibt, die unsere Eilwagen benutzen, weil die Preise hoch sind, und hierdurch dafür gesorgt ist, daß man nur diejenige Gesellschaft erhält, mit der man schließlicherweise und seinen Wünschen gemäß die Reise machen kann. In anderen Staaten, wo diese Anstalten in Privat Händen sind, wie z. B. in Frankreich und England, finden bei diesen Wagen mehrere Abtheilungen von Plätzen und Preisen Statt, damit Jeder diejenige Gesellschaft findet, die ihm angemessen ist. Ich glaube, daß auch in unserem Lande wenigstens auf der Route von Frankfurt nach Basel sich eine solche Einrichtung treffen lassen würde, die ohne allen Zweifel die Rente der Anstalt selbst vermehrte.

Der Herr Regierungs-Commissär hat bemerkt, daß unsere Post, namentlich jetzt, eine besondere Beachtung verdiene, indem die Dampfschiffahrt eine so bedenkliche Concurrentin derselben sei. Dieß ist allerdings wahr, allein diese Erscheinung fordert uns zu etwas Anderem, nämlich dazu auf, daß Dasjenige geschehe, was man gestern wünschte, daß nämlich die Eisenbahn bis Basel fortgesetzt werde, indem die Dampfschiffahrt, man mag sagen was man will, unser Land eigentlich gesperrt hat. An denjenigen Tagen nämlich, wo das Dampfschiff nach Basel abgeht, ist das Großherzogthum ordentlich gesperrt, d. h. die Eilwagen sind abgesperrt, indem sie

leer in Freiburg ankommen, während sonst zwölf, achtzehn und und dreißig Reisende damit kamen.

v. Hslein: Ich unterstütze den Antrag der Petitions-Commission und will mir, da schon von verschiedenen Seiten alle Gründe angeführt worden sind, die sich für die Sache anführen lassen, nur noch wenige Bemerkungen erlauben. Der Herr Regierungs-Commissär hat uns bemerkt, daß die Postadministration ihrerseits Alles angewendet habe, um dem allgemeinen Wunsche, daß der Verkehr möglichst befördert werde, zu entsprechen.

Wenn nun Dieses richtig ist, und von uns auch anerkannt werden muß, so steht doch die Behauptung, daß die Kutscher, die sich an die Kammer gewendet, nicht Dasjenige thun dürfen, um was sie uns gebeten haben, mit dem Wunsche der Regierung selbst, daß der Verkehr möglichst befördert werde, wie mich dünkt, in einigem Widerspruch, denn nach der Ausführung des Abg. Sander liegt klar am Tage, daß gerade durch die Erlaubniß, welche die Kutscher zu haben wünschen, der Verkehr, den man befördern will und soll, noch mehr befördert würde.

Der Herr Regierungs-Commissär hat ferner gesagt, man schlage die Postadministration todt, wenn man den Petenten die gewünschte Erlaubniß ertheile. Man wird sich aber erinnern, wie hier schon oft gesagt wurde, daß man die Anstalt der Post weniger für eine Revenue des Staats betrachtet wissen wolle, als für ein Mittel, Handel und Verkehr zu befördern, weil dieses größere Vortheile in seinem Gefolge hat, als die unmittelbare Einnahme. Wenn übrigens auch die fragliche Erlaubniß gegeben wird, so wird die Postanstalt nicht todtgeschlagen, sondern nur der bisherige Ueberschuß in etwas vermindert werden. Die Fahrten nach Rastadt und Baden werden aber auch die Posteinnahme in keinem Falle so sehr herabdrücken, daß die Anstalt selbst deshalb zu Grunde gehen muß. Sodann ist doch zu berücksichtigen, daß die Regierung diese Bürger für ihr Gewerbe besteuert, und dieselben hier eine Beschränkung dieses Gewerbes erleiden, die ich nicht mit den Rücksichten vereinigen kann, welche man für die Bürger nehmen sollte.

In Oesterreich handelt man in dieser Hinsicht groß-

artiger und liberaler. In Oesterreich, namentlich in Ungarn, fahren die Bauern postmäßig, und nebensher bestehen noch die herrschaftlichen Eilwagen. Dort thut man also, was man hier hartnäckig verweigern will.

Die Regierung will gewiß nicht die Thierquälerei haben, und doch zwingt sie in diesem Fall die Menschen, ihre Pferde zu quälen, denn sie müssen in einem Futter nach Baden laufen, wenn die Bürger sich nähren wollen.

Nach allem Diesem unterstütze ich wiederholt den Commissionsantrag.

Kindeschwender: Wenn die Verordnung, worauf der Herr Regierungs-Commissär das Hauptgewicht legt, auch wirklich existirt, so ist schon von einem Redner vor mir bemerkt worden, daß es bloß in der Hand der Regierung liege, diese Verordnung zurückzunehmen. Diese Verordnung existirt aber in der That nicht mehr, denn sie ist in einem ganz andern Sinn und Zweck gegeben worden. Sie wurde als eine vertragsmäßige Verordnung gegenüber von dem Fürsten von Thurn und Taxis erlassen. Er hat Vertragsbestimmungen und gewisse Verpflichtungen gegenüber von dem Staat anerkannt oder übernommen, und dafür hat man ihm von Staatswegen Garantie geleistet, und die eine dieser Garantien bestand darin, daß institutmäßige Fuhrwerke nicht gestattet werden, die der Postanstalt Eintrag thun, welcher Eintrag darin gefunden wird, daß Pferde unterwegs gewechselt werden. Nachdem aber die Postanstalt aufgehört hat, dem Fürsten von Thurn und Taxis zu gehören, und der Staat selbst die Kosten übernommen hat, ist ein ganz anderes Verhältniß eingetreten, und man kann nicht auf eine Verordnung zurückkommen, die nicht für eine Postanstalt an und für sich und ganz allgemein, sondern für einen speciellen Fall gegeben war. Wir haben andere Rücksichten auf die Postanstalt zu nehmen, und geben ihr andere Rechte und Privilegien, wie wir sie vorher dem Fürsten von Taxis nicht haben zugeben können und wollen. Es ist daher die Verordnung von 1808 durchaus unanwendbar.

Was die Sache selbst betrifft, so ist bereits anseiner- andergesetzt worden, daß die Preise, welche die Post nimmt, übermäßig sind, denn übermäßig ist es, sich für

einen einzelnen Platz nach Rastadt 1 fl. 52 fr. bezahlen zu lassen, während ein Kutscher die Person um 52 fr. dahin fährt. Ich bin überzeugt, daß die Handwerker neben der Post nicht bestehen könnten, wenn letzte billigere Preise setzen würde. Sodann glaube ich auch, daß man von keinem institutmäßigen Fuhrwerk sprechen kann, das drei Monate lang auf einer einzelnen Route fährt, und als eine Anstalt betrachtet werden muß, die absolut nothwendig und im Interesse des berühmten Orts Baden geboten ist. Am Anfang des Sommer fängt dieses Fuhrwerk an, und mit Anfang des Spätjahrs hört es auf. Die Post selbst hütet sich auch sehr, das ganze Jahr hindurch dahin zu fahren, denn wenn dieß der Fall wäre, so würde sich noch eher etwas dafür sprechen lassen, daß man die Post zu schützen habe. Sie profitirt aber von dem Augenblick des Tags und Dasjenige, was sie im Wege der Spekulation hier für sich gewinnt, will sie den armen Bürgern verkümmern. Die Regierung sollte in der That kein Gewicht mehr darauf legen, die Postanstalt in dieser Hinsicht ferner zu unterstützen, und darum unterstütze ich vollkommen den Commissions-Antrag.

Bölcker: Wenn man den Wünschen der beiden Kutscher, die sich an uns gewendet haben, willfahrt, so muß man den übrigen Kutschern im Lande Dasselbe einräumen, denn jene haben das nämliche Recht wie diese. Uns allen ist es bekannt, mit welcher Genauigkeit man darauf wacht, daß die Staatseinnahmen so wenig als möglich verkümmert werden, und daß mit der größten Vorsicht Alles vermieden wird, was dahin führen könnte, während man hier mit Annahme dieser Petition eine Einnahme von sehr bedeutendem Betrag aus dem Budget hinaus decretirte. Jedenfalls müßte man die Summe wieder hineinzubringen suchen, um die man hierdurch die Postverwaltung brächte, und nur unter diesen Umständen könnte ich dieser Maßregel, wodurch die Freiheit des Verkehrs befördert werden soll, beistimmen.

v. Zscheine: Wenn die Budget-Commission in Beziehung auf die Ausgaben karg ist, so ist sie es besonders da, wo sie glaubt, daß man ein Recht und die Pflicht hat, zu verweigern. Wo man aber das Recht

anerkennt, einer Mindereinnahme oder Minderausgabe zuzustimmen, so bewilligt die Budget-Commission auch sehr gern.

Lauer: Wenn der Abg. Bölcker recht unterrichtet wäre, so hätte er sich nicht so ausgesprochen, denn die Postadministration hat bei diesem Cours Schaden, weil der Preis zu hoch gesetzt ist.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen, und der

Präsident verkündigt sofort als Tagesordnung für die nächste Sitzung die Diskussion des Commissionsberichts über die mit der Standesherrschaft Leiningen abgeschlossenen Verträge.

v. Zscheine bittet in dieser Beziehung um das Wort und äußert: Mir, der ich seit neuerer Zeit in den Commissions- und Kammeritzungen Morgens und Abends beschäftigt war, ist es absolut unmöglich gewesen, einen Vertrag und einen Bericht zu lesen, welche beide zwanzig Druckbogen umfassen, und ich könnte Morgen mein Votum nicht geben, ohne in den Fall zu kommen, blindlings abzustimmen. Hier handelt es sich um Summen, wobei der Mühe werth ist, seine Meinung vorzubringen. Ich könnte am nächsten Montag nicht mitstimmen, und müßte, wenn wirklich der Gegenstand vorkommen sollte, die Kammer verlassen, weil man mich nicht zwingen kann, meine Einwilligung zu etwas zu geben, wovon ich nicht näher unterrichtet bin. War es nicht dringend, dem Volk und dem Land ein Strafgesetzbuch zu geben, und will man solches bis zum nächsten Landtage aussetzen, so mag man diesen Gegenstand ebenfalls bis zu dem nächsten Landtage aussetzen. Hiernach geht jedenfalls mein Antrag dahin, diese Tagesordnung abzuändern, und den fraglichen Gegenstand einige Tage später vorzunehmen.

Gerbel: Mit diesem Palliativmittel ist nicht geholfen, sondern ich trage darauf an, die Sache bis auf den nächsten Landtag zu vertagen, und zwar in der Weise, wie das Strafgesetzbuch auch in dem Zustande, wo es jetzt ist, bis auf den nächsten Landtag vertagt wurde. Ich erkläre ebenfalls, daß es eine reine Un-

möglichkeit für diejenigen Mitglieder der Kammer ist, die nicht Mitglieder der Commission sind, hier mit irgend einer Instruction und Ueberzeugung sich auszusprechen. Ich wenigstens könnte es nicht mit meinem Gewissen vereinigen, jetzt schon über so wichtige Fragen mein Votum abzugeben, wichtig für 40,000 Staatsbürger und wichtig für die Staatskasse, weil über eine Summe von 550,000 fl. beschlossen wird. In solchen Fällen kann ich kein Votum abgeben, ohne umfassend instruiert zu seyn, und dadurch, daß man die Sache um einige Tage verschiebt, ist nicht geholfen, denn ich frage, ob es möglich ist, bei unseren täglichen Sitzungen Berichte von 150 Quartseiten zu studiren, und so vorbereitet hierher zu kommen, daß man es mit seinem Gewissen verantworten kann, ein Votum abzugeben. Zweihundert Petitionsberichte sind noch zurück, und wenigstens die Mitglieder dieser Commission, nämlich der Petitions-Commission, können in so kurzer Zeit unmöglich eine so umfassende Arbeit studiren. Auch die Mitglieder der Budgetcommission sind stets beschäftigt, und ich frage nun, wie es unter solchen Umständen möglich ist, morgen schon diese wichtige Sache zu berathen. Wenn man also nicht auf den Antrag eingeht, die Sache überhaupt bis auf den nächsten Landtag beruhen zu lassen, so erkläre ich, daß ich nicht stimmen kann, und Andern überlasse, das Abgeben eines Votums mit ihrem Gewissen zu vereinigen.

Duttlinger: Ich kann es mit meinem Gewissen vereinigen, meine Stimme abzugeben.

Präsident: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß viele Mitglieder den Saal verlassen haben, der Antrag aber, der nun gestellt worden, von Bedeutung ist.

Duttlinger: Wenn wir zahlreich genug sind, so verlange ich, daß wir über die Sache berathen und abstimmen.

Serbel: Die Vorfrage sollte auf den nächsten Montag vertagt werden, denn ich halte die Mitglieder unserer Commission so wenig als die der Regierungs-Commission zu einer unbefangenen Stimme heute berechtigt,

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 126 Prot.-Heft.

Präsident: Der Antrag wurde gestellt, und wenn er unterstützt wird, so lasse ich abstimmen.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Der Schluß des Landtags ist unwiderruflich auf den 14. Juli festgesetzt, indem die Regierung bei dem unterthänigen Antrag an Seine Königliche Hoheit die Verhältnisse, die in Beziehung auf die zu erledigenden Geschäfte noch zu berücksichtigen waren, vollkommen berücksichtigt zu haben glaubte. Diejenigen Mitglieder, die an der Discussion über den auf nächsten Montag zur Verhandlung ausgesetzten Gegenstand Theil nehmen wollen, haben bei den Berathungen der Commission hinreichende Gelegenheit gehabt, sich über das Detail zu unterrichten. Drei Vierteltheile der Mitglieder der Kammer, worunter auch der Herr Abg. v. Hststein, waren anwesend.

v. Hststein: Ich war nur einmal gegenwärtig, indem ich stets durch Geschäfte verhindert war, anzuwohnen, und ich erkläre mich daher in der Sache ganz fremd.

Staatsrath Frhr. v. Rüd: Der Herr Abgeordnete mag allerdings durch andere Geschäfte verhindert gewesen seyn, allein ich habe seine Gegenwart in einer Sitzung bemerkt. Es scheint mir übrigens dieser Gegenstand in jeder Beziehung zur Berathung reif zu seyn. Der Hauptbericht, nämlich der eigentliche Commissionsbericht, der von dem Herrn Abg. Vader erstattet worden, ist seit der in der Geschäftsordnung festgesetzten Zeit, nämlich seit drei Tagen in den Händen aller Mitglieder dieser Kammer, und wenn der Fall eine Ausnahme begründen sollte, daß einige Mitglieder durch andere Veranlassungen gehindert waren, sich gehörig zu instruiren, so könnte die Kammer vom ersten Januar bis letzten December beisammen bleiben, denn das wird in der Regel vorkommen, daß unter so vielen Mitgliedern einige gehindert sind, sich einem Gegenstand zu widmen, weil sie entweder andere Geschäfte zu besorgen haben, oder irgend eine Abhaltung für sie eintritt. Namentlich ist es ja auch der Fall, daß sich Berichterstatter von mehreren Sitzungen dispensiren lassen, die Behandlung der Geschäfte in der Kammer aber deshalb keine Stockung erleiden kann. Bei dem Interesse, das die Regierung

diesem Gegenstand gewidmet hat, und das er auch verdient, glaube ich allerdings wünschen zu müssen, daß hier nicht eine besondere Verzögerung der Berathung eintreten möchte, gleichwie ich auch zu berücksichtigen bitte, daß auch die erste Kammer diesen Gegenstand noch zu erörtern hat, und dieser ein viel kürzerer Zeitraum dafür offen bleibt, als der zweiten Kammer einer hiefür gegeben ist. Schließlich muß ich aber auch bemerken, daß ein Mann, wie der Herr Abg. v. Jzstein, in der Zeit, die zur Durchgehung der Commissionsberichte frei war, gewiß hinreichende Zeit gehabt haben dürfte, um sich in der Sache zu orientiren.

v. Jzstein: Nicht nur einige Mitglieder, sondern siebenzehn Mitglieder der Budget-Commission und sieben Mitglieder der Petitions-Commission waren, seit dem der Bericht vertheilt ist, Morgens und Mittags beschäftigt, somit also, wenn man nicht fordert, daß der Abgeordnete seine Gesundheit muthwillig opfern soll, verhindert, einen so großen Vortrag zu lesen. Mir ist es nicht bloß darum zu thun, einen gedruckten Vortrag von zwanzig Bogen schnell durchzulesen, sondern, da ich mich hierüber zu erklären habe, ob ich große Summen und Rechte bewilligen will oder nicht, muß ich solche Berichte studiren, allein Dieses konnte ich nicht, da mir jeden Tag keine Stunde hiezu übrig blieb. Wenn mir die nothwendige Zeit nicht gegeben ist, mich zu unterrichten, so wiederhole ich, daß ich den Saal verlasse, und Andern das Schicksal der Sache anheim gebe.

v. Rotteck: Ich gestehe, daß ich mich auch wundere, wie Mitglieder, die nicht Mitglieder der Commission sind, sich in zwei Tagen im Stande sehen, von der großen und wichtigen Sache vollständige Kenntniß zu nehmen, nämlich eine Kenntniß, welche gestattet, mit Ueberzeugung abstimmen zu können. Einzelne haben allerdings davon Kenntniß genommen, nämlich entweder den Sitzungen der Commission öfter angewohnt, oder auch auf anderem Wege sich davon unterrichtet. Ich bewundere aber Diejenigen, die, ohne daß solche Verhältnisse bei ihnen eintreten, sich in der kurzen Zeit in die Sache finden können. Man wird vielleicht fragen, warum denn

die Commission ihren Bericht nicht früher erstattet habe, da doch die Regierung den Gegenstand schon frühe vorlegte, und durch eine frühere Berichterstattung die Mitglieder in Stand gesetzt worden wären, sich vollständig vorzubereiten. Auf die Frage aber, warum der Bericht nicht schon früher erstattet worden ist, antworte ich, daß dieß einmal darum geschah, weil die Mitglieder der Commission zur Begutachtung dieses Vertrags größtentheils auch Mitglieder der Strafgesetz-Commission waren, und deshalb während des Zusammenseyns der Commission für dieses Strafgesetz die Berathung über den vorliegenden Gegenstand nicht gleichzeitig Statt finden konnte, da ehnehin die Strafgesetz-Commission Vor- und Nachmittagsitzungen hielt, und die Mitglieder derselben kaum diejenige Zeit zur Ruhe hatten, welche die Natur fordert. Nach dem Wiederzusammenkommen der Stände waren aber die gleichen Hindernisse vorhanden, und zwar nicht nur für die Mitglieder der Strafgesetz-Commission, sondern für alle Mitglieder der Kammer, denn wir haben ja größtentheils auch tagtäglich Sitzungen über das Strafgesetzbuch gehalten, und von den übrigen Gegenständen war keine Rede mehr. Solcher gestalt ist es nicht zu bestreiten, daß, obgleich Alles mit Selbstaufopferung gearbeitet hat, es dennoch nicht möglich war, den Bericht früher zu erstatten, und darum ist es klar, daß die Sache jetzt nicht so schnell abgemacht werden kann. Jedenfalls wünsche ich, ehe über den heute gestellten Antrag abgestimmt wird, von den Mitgliedern der Kammer zu hören, ob sie gehörig informirt seyen, oder in den Tagen, während wir noch beisammen sind, sich gehörig informiren können. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß die Mehrheit erklärt, sie sei nicht unterrichtet, denn wenn nur eine bedeutende Zahl von Mitgliedern diese Erklärung abgibt, oder sich in dem Sinne der Abgeordneten Gerbel und v. Jzstein ausspricht, so getraue ich mir kaum dafür zu stimmen, daß die Berathung und Abstimmung gleichwohl nächsten Montag vorgenommen werde, indem ich es für höchst unangemessen hielte, wenn eine Kammer, die zum großen Theil nicht informirt ist, und sich nicht informiren konnte, zur Berathung eines so wichtigen Gegenstandes schritte. Uebrigens sehe ich, daß manche Mitglieder den

Saal verlassen haben, und wünsche deshalb, daß die Schlußfassung über diesen Antrag verschoben werde.

Gerbel: Sofern der Herr Präsident im Einverständnis mit dem Antrage des Abg. v. Jhstein die Diskussion nicht auf die Tagesordnung des nächsten Montags setzt, so nehme ich für jetzt meinen Antrag zurück, und behalte mir vor, denselben bei der allgemeinen Diskussion über den Gegenstand zu reproduciren, falls die Zeit bis dahin, wo der Gegenstand zur Diskussion kommen soll, zur Instruirung ebenfalls nicht zureichend haben könnte.

Präsident: Sie wissen, wie weit ich davon entfernt bin, Jemand zu übereilen, oder zu fordern, daß er ohne gehörige Instruction abstimme, und darum habe ich schon am vorigen Montag gesagt, wann der fragliche Gegenstand vorkommen werde. Natürlich richte ich mich nach den Wünschen der Kammer, allein von allen Seiten ist zu erkennen gegeben worden, daß es angemessen sei, die Tagesordnung für eine längere Zeit zu bestimmen, und dann kommt noch in Betracht, daß auch die erste Kammer bei Zeiten noch solche wichtige Gegenstände, wie der vorliegende ist, zur Erledigung erhält für den Fall, daß die zweite Kammer ihre Zustimmung ertheilt. Erst muß ich nun einen bestimmten Antrag erwarten, ehe ich auf eine andere Sitzung als die angesagte den Gegenstand verschieben kann.

Hoffmann glaubt, daß man den Antrag des Abg. v. Jhstein zur Abstimmung bringen sollte.

Gerbel wiederholt, daß, wenn dieser Antrag angenommen werde, er seinen Antrag vorderhand zurücknehme.

Regenauer: Ich möchte eher vorschlagen, am Montag keine Sitzung zu halten, und am Dienstag den fraglichen Gegenstand vorzunehmen.

Schaaff: Den Antrag des Abg. Gerbel sehe ich als zurückgenommen an, allein was den Vorschlag betrifft, die Diskussion um etwas zu verschieben, so bekenne ich, obgleich ich als Mitglied der Commission beser unterrichtet bin, daß dieses Verlangen gerecht und billig scheint. Für Jemand, der nicht gerade Mitglied der Commission ist, dürfte es kaum möglich seyn, sich

bis zum nächsten Montag so vorzubereiten und sich ein Urtheil bilden zu können. So sehr ich daher auch wünschte, daß die Sache beschleunigt werden möchte, so muß ich mich doch für ein Verschieben der Diskussion aussprechen, allein die Kammer wird dann auch zugeben, daß, wenn in einem Vormittag der Gegenstand nicht erschöpft werden sollte, Nachmittags die Diskussion fortgesetzt werde.

Der Präsident schlägt hierauf vor, am nächsten Mittwoch die Diskussion über den in Frage liegenden Gegenstand vorzunehmen, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Mittermaier.

Der Sekretär
Bohm.

Beilage No. 5 zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1840.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer treuen Ständeversammlung hat auf die, vermöge Auftrags Euerer Königl. Hoheit der Kammer gemachten Vorlage über den Bau der Eisenbahn von einer Commission sich Bericht erstatten lassen, und nach gepflogenen Verhandlungen in der 123ten öffentlichen Sitzung vom Heutigen in Erwägung gezogen,

daß durch die bisherigen Arbeiten in Bezug auf die Eisenbahn nur der Anfang des Vollzugs des Gesetzes vom 29. März 1838 gemacht worden ist;

daß die nämlichen Gründe, welche jenes Gesetz hervorgerufen haben, in ihrer vollen Bedeutung noch fortbestehen, daß die damals beabsichtigten Vortheile nur durch Weiterbau der Bahn erreicht werden können, und

die Interessen des gesammten Großherzogthums, insbesondere auch des Oberlandes, den Vollzug des Gesetzes von 1838 seinem vollen Inhalte nach verlangen.

Die Kammer hat jedoch berücksichtigt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Großherzogthums, dem Auslande gegenüber, ein vorzügliches Augenmerk auf die Sectionen Kehl und Offenburg abwärts, so wie auf den Bau der schwierigen Stellen an der Murg und Rench gerichtet werden muß;

sie hat endlich erwogen, daß voraussichtlich die im außerordentlichen Budget aufgenommene Position von 919,266 fl. nicht genügen wird, bis zum nächsten Landtag den Fortbau der Eisenbahn in der nothwendigen Ausdehnung zu decken.

Auf den Grund dieser Erwägungen hat nun die Kammer folgende Beschlüsse gefaßt:

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten:

- 1) dem Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1838, namentlich auch der Ermittlung einer geeigneten Mündung der Bahn an der Grenze der Schweiz, fortwährend Sorge zu tragen;
- 2) dem Bau der Sectionen Kehl und Offenburg abwärts, sowie den Brückenbauten über die Rench und die Murg, vorzügliches Augenmerk zu widmen,
- 3) die Ermächtigung dahin zu ertheilen, daß die hiezu erforderlichen Mittel, soweit sie im außerordentlichen Budget nicht vorgesehen sind, durch die Erneuerung eines Credits auf die Amortisationskasse angewiesen werden.

Eurerer Königliche Hoheit überreichen wir diese Bitten in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 3. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst tren gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident

M i t t e r m a i e r.

Die Sekretäre

Böhm.

H. Schinzinger.

Weller.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1840.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 20sten öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 1839 den Antrag gestellt:

„Eure Königliche Hoheit in Ehrfurcht um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch die Entscheidungen der Kompetenzconflicte dem Großherzoglichen Staats-Ministerium abgenommen, einer aus Richtern und Verwaltungs-Beamten zusammengesetzten besonderen Behörde übertragen und zugleich Bestimmungen über das Verfahren dabei ertheilt werden.“

Die Kammer hat hierauf den Antrag in die Abtheilungen verwiesen, und in der 105. öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 1840 sich über den Gegenstand Vortrag erstatten lassen, sofort in der heutigen 122. öffentlichen Sitzung

in Erwägung, daß die bestehende Einrichtung in Bezug auf die Entscheidung der Kompetenzconflicte nicht die für die Unabhängigkeit der Rechtspflege nothwendigen Garantien gewährt;

in fernerer Erwägung, daß der Zweck am besten erreicht werden kann, wenn einer besonderen hiezu bestellten Behörde die Entscheidung der wichtigen hier vorkommenden Fragen übertragen und die Form des Verfahrens so wie der Zeitpunkt, in welchem ein Conflict erhoben und entschieden werden muß, gesetzlich festgestellt werde,

endlich in Erwägung, daß am sichersten vielen Kompetenzconflicten dadurch vorgebeugt werden kann, wenn ein Gesetz die Hauptpunkte über das Verhältniß der Justiz und der Verwaltung festsetzt,

folgenden Beschluß gefaßt:

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch

- 1) für die Entscheidung der Kompetenzconflicte

eine besondere Behörde bestellt und dieser ein auf den Grundsätzen der bürgerlichen Prozessordnung beruhendes summarisches Verfahren vorgeschrieben wird, wodurch ferner

2) die Erhebung der Kompetenzconflicte zur Gewährung der nöthigen Rechtsicherheit auf gewisse Voraussetzungen beschränkt, und wodurch endlich

3) durch Bezeichnung der Haupttrichpunkte und der am meisten vorkommenden und wichtigsten Fälle die Grenze zwischen der Justiz und Administration festgesetzt wird.

Diesen Beschluß der zweiten Kammer bringen wir hierdurch in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königl. Hoheit.

Karlsruhe, den 2. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

M i t t e r m a i e r.

Die Secretäre:

B o h m.

H. Schinzinger.

W e l l e r.

Beilage No. 7 zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1840.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über

1) die Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Gemeinde Rieneck, sodann

2) über die Vorstellung der Gemeinden Muckenthal, Rittersbach, Haydersbach, Krumbach, Trienz und Limbach, und

3) über die Eingabe des Bürgermeisters Lang zu Rieneck, die Auflösung der Gemeinde Rieneck betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten Ritschi.

Meine Herren!

Diese Petitionen enthalten eine merkwürdige Schilderung von dem verarmten und demoralisirten Zustande der Gemeinde Rieneck, und bezwecken, die gänzliche Auflösung dieser Gemeinde herbeizuführen.

Die Schilderung selbst stimmt mit den Notizen vollkommen überein, welche Ihre Commission aus den Akten des Großherzogl. Ministeriums des Innern geschöpft, welche Behörde diesem Gegenstande schon seit mehreren Jahren alle Aufmerksamkeit gewidmet hat, und ich erlaube mir, Ihnen hierüber Folgendes mitzutheilen.

Der Ort Rieneck liegt auf der Höhe des Odenwaldes, und bildet eine zum Bezirksamt Mosbach gehörige Gemeinde. Ursprünglich soll das Ganze bloß ein Hof (der s. g. Riehlingshof) gewesen, und erst später in Folge der Ansiedelung allerlei heimatloser Leute zu einer eigenen Gemeinde erhoben worden seyn.

Ihre Seelenzahl betrug im Jahre 1837 534, in circa 90 Familien abgetheilt.

Die Gemarkung enthält 197 Morgen schlechtes Ackerfeld und 60 Morgen Wiesen. Waldung ist gar keine vorhanden.

Das Gesamtsteuerkapital der Ortschaften beläuft sich auf 63,595 fl.

worunter

a) das Häusersteuerkapital 12,400 fl.

b) das Gütersteuerkapital 15,520 fl.

c) das Gewerbesteuerkapital (beinahe lediglich aus dem Anschlag des persönlichen Verdienstes zu 500 fl. vom Kopf bestehend) 35,675 fl.

ausmacht.

Nach einer ebenfalls 1837 erhobenen Schätzung beträgt das eigentliche Vermögen sämmtlicher Einwohner:

a) an Häuserwerth	21,850 fl.
b) an Güterwerth	7,671 fl.
c) an Fahrnissen	2,615 fl.
Zusammen	32,136 fl.
Darauf haften Schulden	17,529 fl.

Folglich reines Vermögen 14,607 fl.
so daß auf den Kopf ein Vermögensbesththum von 27 fl. 21 kr. kommt.

Die Gemeinde besitzt ein Schulhaus im Werthe von 450 fl., einen Acker im Anschlag von 20 fl., ein Arrestlokal im Anschlag von 30 fl. Außerdem hat sie weder Vermögen noch Schulden.

Die Gemeindeeinnahmen betragen in den Jahren 18²⁰/₃₁ im Durchschnitte 590 fl. 40 kr. Die Ausgaben 609 fl. 20 kr. Es war zur Bestreitung der letzteren eine Umlage auf das Steuerkapital, welche von 20 kr. bis auf 36 kr. vom Hundert stieg, nöthig.

Nach den neueren Vorlagen des Amtes Mosbach soll sich das Verhältniß später dahin geändert haben, daß die Einnahmen 18³⁹/₅₅ im Durchschnitt 454 fl. die Ausgaben 449 fl. betragen.

Eine Kirche befindet sich nicht in Nieneck; die Katholiken gehören in die Kirche von Nittersbach, und die Evangelischen nach Großscholzheim. Die Katholiken allein besitzen ein eigenes Schulhaus.

Dotationen sind im Orte nicht vorhanden. Der katholische Schullehrer hat 26 fl. an Geld und Früchten von der Schaffnerei Lobensfeld und nach dem neuen Schulgesetz aus der Staatskasse 147 fl.

Mit Ausnahme von nur wenigen Personen, welche sich von der Landwirthschaft ernähren, soll der übrige Theil aus herumziehenden Kesselflickern, Maulwurffängern, Musicanten, Maurern, Steinhauern, Besenbindern, Rechenmachern und Tagelöhnern bestehen, und deren Gewerbsverdienst so gering seyn, daß sie sich zumal zur Winterzeit nur auf das kümmerlichste zu ernähren im Stande sind.

Beiläufig 200 Personen sollen lediglich vom Bettel leben. Nach einem Auszuge aus den Mosbacher Amtskasserechnungen wurden aus jener Kasse an Untersu-

chungskosten auf Nienecker Bettler und andere Verbrecher im Jahre 1834 bis 251 fl. im Jahre 1835 121 fl. und 1836 547 fl. 17 kr. verwendet, und beiläufig die Hälfte dieser Summe soll zu gleichem Zwecke von den benachbarten Amtskassen verwendet worden seyn.

Der von der Amtskasse im Jahre 18³⁵/₃₆ bezahlte Aufwand für die Ernährung unehelicher Kinder, und für sonstige Kur- und Untersuchungskosten, welche durch Nienecker veranlaßt wurde, betrug 647 fl. 16 kr.

Nach den letzten Mügegerichtsprotokollen befanden sich in Nieneck 23 junge Bursche und Mädchen, welche zu keinem Gewerbe und zu keiner regelmäßigen Beschäftigung zu bringen waren, und darunter standen bereits 11 unter polizeilicher Aufsicht.

Der gänzliche Holzangel soll die Nienecker veranlassen, schaarenweise in die benachbarten fremden Waldungen einzudringen, und zu freveln, und ebenso sollen die Felddiebstähle an der Tagesordnung seyn. Dadurch werden dieselben natürlich eine ungeheuerere Plage für die benachbarten Gemeinden, was denn auch hauptsächlich die Veranlassung ist, daß diese Gemeinden zum Schutze ihres Eigenthums, namentlich ihrer Waldungen auf die Auflösung der Gemeinde Nieneck dringen.

Da die Armuth beinahe alle Bewohner von Nieneck nöthigt, in fremden Orten durch Tagelöhne oder Betteln ihren Erwerb zu suchen, so soll die Erziehung der Kinder in hohem Grade verwahrlost und polizeiliche Aufsicht und die Handhabung einer gehörigen Schulzucht gegen diese wandernden Familien beinahe unmöglich seyn. Eben deswegen sey der Ort als eine Pflanzschule für Bettel und Müßiggang und in Folge dessen auch für andre Verbrechen zu betrachten.

Auf den Grund dieser Verhältnisse hat nun die Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises schon im Jahre 1835 in Folge der Beschwerden von Seite der Nachbargemeinden dem Großherzogl. Ministerium des Innern die Nothwendigkeit vorgestellt, die Gemeinde Nieneck aufzulösen, und ihre Angehörigen in andere Gemeinden zu vertheilen, oder aber auf andere Weise dem traurigen Zustande der Gemeinde abzuhelfen. Dabei war insbesondere auch der vom Ministerium gebilligte

Vorschlag gemacht, durch Unterstützung der Auswanderung und durch Erleichterung des Ankaufs von Waldungen und anderen Grundstücken das Besitzthum der Einwohner und ihre Nahrungsquellen mit der davon zu ernährenden Bevölkerung des Orts in ein angemessenes Verhältniß zu bringen.

Zwischen hatten sich wirklich 374 und später noch 11 weitere Bewohner von Rieneck entschlossen, nach Nordamerika auszuwandern, wogegen die übrigen sich zum Ueberzug in andere Gemeinden bereit erklärten.

Es hatte daher die Großherzogl. Kreisregierung auf das Ansehen der Gemeinde Rieneck selbst die Frage wegen Auflösung dieser Gemeinde in einem an das Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 10. April 1837 erstatteten ausführlichen Berichte neuerdings in Anregung gebracht, und um die Bewilligung der zur Realisirung dieser Maßregel erforderliche Geldmittel gebeten, welche für die Bewerkstelligung der Auswanderung allein auf die Summe von 56,100 fl. berechnet wurden.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat sich nun auch wirklich im Jahre 1837 veranlaßt gesehen, einen die Auflösung der fraglichen Gemeinde bezweckenden oder wenigstens vorbereitenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten, und beabsichtigte, solchen den damals versammelten Kammern vorzulegen.

Diese Vorlage ist jedoch wegen andern dringenden Geschäften unterblieben.

Dagegen erstattete das gedachte Ministerium unterm 2. August 1839 über die Sache einen ausführlichen Vortrag, an das Großherzogl. Staats-Ministerium, in welchem Vortrage ebenfalls die Ansicht ausgesprochen ist, daß hier eine Abhilfe dringend nothwendig sey, und daß, um diese zu bewirken, kein anderes Mittel übrig bleibe, als nach dem Antrage des Amtes und der Kreisregierung und nach dem Wunsche der Rienecker selbst, die Gemeinde aufzulösen, und die Einwohner entweder in andere Orte zu übersiedeln, oder aber ihnen zur Auswanderung die nöthigen Mittel zu geben.

Nun wurde zugleich in finanzieller Beziehung als Bedenken die Frage aufgeworfen: ob der Vortheil, welcher dem Staate durch die Auflösung der Gemeinde zu-

gehe, mit den dazu erforderlichen bedeutenden Geldopfern im Verhältniß stehe, und ob die Letzteren dormalen überhaupt aufwendbar seyen?

Die Entscheidung hierüber ward lediglich dem Großherzogl. Staats-Ministerium anheim gegeben.

Das Großherzogl. Staats-Ministerium ertheilte hierauf dem Großherzogl. Ministerium des Innern den Auftrag, vorderhand noch den Vermögensstand der Einwohner von Rieneck näher constatiren zu lassen, um darnach ermessen zu können, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln für die einzelnen Familien nothwendig seyen, um sie entweder nach anderen Welttheilen zu übersiedeln, oder in andere Gemeinden des Landes unterzubringen.

Nachdem dieser Auftrag vollzogen war, und die Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises inzwischen weiter angezeigt hatte, daß die Bewohner von Rieneck ihr früheres Vorhaben, nach Amerika auszuwandern, unterdessen aufgegeben haben, daß aber, mit Ausnahme von 40 Personen (in 9 Familien), welche in Rieneck bleiben wollen, alle übrigen Bewohner auf ihrem Wunsche, die Gemeinde aufzulösen, und die Uebersiedelung in andere Landesgemeinden sich gefallen zu lassen, beharren, erfolgte am 29. Januar d. J. die höchste Entschließung aus Großherzogl. Staats-Ministerium dahin:

Daß man Bedenken trage, die Auflösung dieser Gemeinde zu veranlassen, da hierdurch der Zweck der Verbesserung der Lage der Gemeindeangehörigen nicht, oder höchstens auf unmittelbar bedeutende Kosten der Staatskasse erreicht werden würde, vielmehr sey dafür zu sorgen, daß die jungen Bursche und Mädchen zum Dienen angehalten, die Ortspolizei mit Strenge gehandhabt, und die Erkenntnisse gegen Feld- und Forstrevolver gehörig vollzogen werden.

Schon vor Erlassung dieser höchsten Staats-Ministerialentschließung haben sich nun die Petenten an die hohe Kammer gewendet, und unter Berufung auf die bereits vorgetragenen Verhältnisse auszuführen gesucht, wie es sowohl im Interesse des Staates als im Interesse der Bewohner von Rieneck selbst, so wie der

Nachbargemeinden liege, daß die Gemeinde Nieneck im Wege der Gesetzgebung aufgelöst werde. Die Mittel zu dieser nothwendigen Maaßregel werden der Weisheit der Staatsregierung und der Stände nicht entgegen, und wenn auch der Staat jetzt ein größeres Opfer bringen müsse, so werden dafür diejenigen Opfer, welche er sonst alljährlich in immer steigendem Maße der Gemeinde zu bringen habe, aufgehoben. Auf der andern Seite aber können namentlich die Nachbar-Gemeinden vom Staat diese Opfer verlangen, indem derselbe schuldig sey, ihnen Schutz für ihr Eigenthum zu gewähren, welcher Schutz — so lange die Gemeinde Nieneck fortbestehe, nicht wirksam geleistet werden könne.

Die Petenten, welche von der Erwartung ausgehen, es werde die Großherzogl. Regierung auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf in Betreff dieses Gegenstandes den Ständen vorlegen, schließen mit der Bitte:

Die hohe Kammer wolle entweder den von der Großherzogl. Staatsregierung etwa gemacht werdenden Vorschlag zur Auflösung der Gemeinde Nieneck genehmigen, oder aber, wenn ein solches Gesetz von der Großherzogl. Staatsregierung nicht eingebracht werden sollte, den Gesetzesvorschlag auf geeignetem Wege veranlassen.

In der später eingekommenen Vorstellung des Bürgermeisters Lang von Nieneck wird diese Angelegenheit neuerdings der hohen Kammer dringend zur Berücksichtigung empfohlen.

Es ist schließlich noch zu bemerken, daß, wie aus den Ministerialakten ersichtlich ist, erst im April d. J. sich nun auch die Fürstlich-Leining'sche Domänenkanzlei in Betreff der Auflösung der Gemeinde Nieneck mit einer Vorstellung an das Großherzogl. Staats-Ministerium sich gewendet hat, und daß durch Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 25. April d. J. sofort die Regierung zu Mannheim zum Berichte darüber, und namentlich über die Herbeischaffung der zur Aufhebung der gedachten Gemeinde nöthigen Kostendeckungsmittel aufgefordert wurde.

Der dießfallige Bericht ist jedoch, so viel sich aus

den Akten entnehmen läßt, bis jetzt noch nicht eingekommen.

Aus dem bisher Vorgetragenen geht nun allerdings so viel hervor, daß die Verhältnisse der Gemeinde Nieneck von der Beschaffenheit sind, daß auch, abgesehen von den besonderen Rücksichten auf die Bewohner dieser Gemeinde selbst, und der Nachbargemeinden — schon die höheren Rücksichten auf das allgemeine Staatswohl, welches mit dem Zustande der Gemeinden in innigem Zusammenhange steht, hier eine Abhülfe dringend fordern.

Eine Gemeinde, welcher es an dem zur Ernährung und zur Subsistenz ihrer Bewohner erforderlichen Grund und Boden fehlt, und welche auch sonst wegen gänzlicher Verarmung außer Stande ist, aus sich selbst die Mittel aufzubringen, welche zur Erfüllung des Zweckes einer Gemeinde nothwendig sind, eine solche Gemeinde kann, ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung, nicht fortbestehen. Sie muß also entweder aufgelöst, oder es muß auf andere Weise vom Staate für die Möglichkeit ihrer Fortexistenz gesorgt werden.

Daß nun aber die Gemeinde Nieneck auf diesem Punkte des Zerfalls steht, dieß dürfte sich aus der obenmäßigen Schilderung ihres dermaligen verwaahrlosten Zustandes zur Genüge ergeben; es hat ebendeshalb auch die Großherzogl. Staatsregierung der Sache bisher alle ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und wenn es derselben dessenungeachtet bisher nicht gelungen ist, das wahre Heilmittel zu finden, so ist der Grund dessen einzig nur in der besondern Schwierigkeit der Sache selbst zu suchen.

Die Auflösung einer Gemeinde und die Uebersiedelung ihrer Bewohner in andere Gemeinden bietet nämlich nicht bloß in finanzieller Beziehung ihre großen Bedenken dar, sondern es greift diese Maaßregel zugleich auch tief in die Rechte Anderer ein, und zwar nicht nur in die persönlichen Rechte der Bewohner der aufzulösenden Gemeinde selbst, sondern auch in die Rechte derjenigen Gemeinden, welche zur Aufnahme der zu übersiedelnden Personen gezwungen werden müssen.

Was nun zunächst den finanziellen Punkt betrifft, so ist der bei weitem größte Theil der Bevölkerung von Nieneck so arm, daß vielleicht nur Wenige ein Vermögen von 300 fl. besitzen, welches nach dem Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes zur Aufnahme als Gemeindebürger in andere Land-Gemeinden erforderlich wäre. Der Staat müßte also jedem einzelnen das hieran fehlende Vermögen, so wie die gesetzlichen Bürgererkaufsgelder zuschießen. Aus den Akten ist nun zwar nicht ersichtlich, wie hoch sich im Ganzen diese Summe belaufen würde, allein nach einer ungefähren Rechnung und nach anderwärts erhaltenen Notizen dürfte dieselbe gegen 50,000 fl. betragen, was immerhin schon eine ziemlich beträchtliche Summe für die Staatskasse wäre.

Abelanzend die Eingriffe in die Rechte Anderer welche mit der gänzlichen Auflösung der Gemeinde unvermeidlich verbunden wären, so müßten sich vor allen Dingen die Bewohner von Nieneck gefallen lassen, ihre Häuser auf den Abbruch zu veräußern, weil nicht gestattet werden könnte, daß andere Personen sich daselbst niederlassen. Ebenso müßten dieselben auch zur Veräußerung ihres sonstigen liegenschaftlichen Besitzthums gezwungen, und den Erwerbem desselben müßte die Errichtung von Wohngebäuden darauf untersagt werden, damit nicht durch die Ansiedelung anderer Personen wieder eine neue sich allmählig vermehrende Colonie entsteht, welche in der Folge das gleiche Schicksal, wie die dermalige Gemeinde haben würde.

Obgleich sich nun die Bewohner von Nieneck mit Ausnahme von beiläufig 40 Personen zur Uebersiedelung in andere Gemeinden vorläufig bereit erklärt haben sollen, so möchte es sich doch fragen: ob, wenn die Sache einmal zur Ausführung käme, und dieselben zur Veräußerung ihrer Häuser und ihrer Liegenschaften gezwungen würden, nicht Mancher, zumal wenn er voraussetzt, daß er nur einen geringen Erlös daraus erzielen werde, von seinem Entschlusse wieder abkommen dürfte, was dann natürlich wieder zu neuen Verwickelungen Anlaß geben würde.

Endlich aber wird es sich jedenfalls fragen, was mit

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 12^{te} Prot.-Hefte.

denjenigen 40 Personen, welche sich jetzt schon erklärt haben, daß sie in Nieneck bleiben wollten, anzufangen sey, ob es insbesondere als rathsam erscheine, eine solche Colonie fortbestehen zu lassen.

Hauptsächlich aber würde man in die Rechte derjenigen Gemeinden eingreifen, welche die Bewohner von Nieneck bei sich aufzunehmen hätten.

Das Bürgerannahmengesetz (§§. 18 und 22) fordert, daß der Aufzunehmende ausser dem Besitze des gesetzlichen Vermögens sich ferner auch über die Volljährigkeit, einen guten Leumund, und einen den Unterhalt einer Familie führenden Nahrungszweig auszuweisen habe.

Nun besteht aber nach der Schilderung, wie wir solche bereits in Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der Nienecker vernommen haben, abermals der bei weitem größere Theil der Bevölkerung aus herumziehenden Bettlern und Leuten, welche keinen ordentlichen Nahrungszweig haben, und sonst, was ihren Wandel betrifft, in schlechtem Rufe stehen, folglich aus Leuten, bei welchen die gesetzlichen Bedingungen zur Bürgerannahme offenbar mangelt.

Dieses Mangels ungeachtet müßten nun aber andere Gemeinden dennoch gezwungen werden, solche Leute bei sich aufzunehmen, was unverkennbar eine große Last für die betreffenden Gemeinden wäre.

Auf gleiche Weise müßten auch die Frauenspersonen, welche sonst nur durch die Verheirathung mit einem Gemeindebürger das Bürgerrecht erlangen können, aufgenommen werden, und also auch in dieser Beziehung Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerannahmengesetzes eintreten. Auch für die Minderjährigen, deren Vater oder Mutter nicht mehr am Leben ist, müßte besonders gesorgt werden.

Bei Erwägung dieser vielfältigen und zum Theil sehr erheblichen Schwierigkeiten, welche sich der beantragten Auflösung der Gemeinde Nieneck entgegenstellen, glaubt nun aber auch Ihre Commission Anstand nehmen zu müssen, das Gesuch der Petenten ohne Weiteres dem Großherzogl. Staats-Ministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Sie (die Commission) vermag Ihnen, Meine Herren!

um so weniger einen solchen Vorschlag zu machen, als dieselbe nicht in der Lage ist, Ihnen gerade über einen Hauptpunkt, nämlich über den zur Ausführung der fraglichen Maaßregel erforderlichen Kostenaufwand, soweit er von der Staatskasse zu bestreiten wäre, eine genaue Auskunft zu ertheilen.

Außerdem aber ist ja die Sache selbst neuerdings wieder bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern anhängig gemacht, wornach es jedenfalls den Petenten zur Beruhigung dienen kann, daß dieser Gegenstand einer nochmaligen Untersuchung von Seite der Großh. Staatsregierung gewürdigt wird, deren Resultat also die Petenten süglich noch abwarten können.

Unter solchen Umständen wird vor der Hand nichts anderes erübrigen, als zur Tagesordnung überzugehen, worauf hiemit der Antrag Ihrer Commission geht.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1840.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur

Vorstellung des pensionirten Hauptmanns Möller in Karlsruhe, die Entziehung der gegebenen Erlaubniß, die Uniform à la suite tragen zu dürfen, so wie dessen Stellung unter die Civiljurisdiction betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Rindeschwender.

Meine Herrn!

Hauptmann Möller wurde im September 1832 auf sein Ansuchen, wegen im Dienste sich zugezogener Untauglichkeit, pensionirt, wobei Sr. Königliche Hoheit der Großherzog ihm, ohne daß er darum gebeten, die Erlaubniß ertheilte, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Diese Ordre wurde auf Antrag des Kriegs-Ministeriums von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog am 29. Oktober 1839 wieder zurückgenommen, wegen Hauptmann Möller, laut der, der Petitions-Commission mitgetheilten Kriegs-Ministerialakten, zuerst bei der Stadt-Commandantschaft eine Vorstellung einreichte, worin er erklärte:

„er bitte nicht darum, die Uniform von der Suite tragen zu dürfen; er habe nicht einmal eine Uniform, und trage solche seit seiner siebenjährigen Pensionirung nicht, halte auch seine Ehre durch Entziehung solcher Uniform nicht gefährdet, — sondern er verlange nur die Niedersetzung einer unparteiischen Commission, welche ihm die Gründe des Antrags des Kriegs-Ministeriums bekannt mache, damit er sich dagegen vertheidigen könne, er wolle sich lediglich nur vor der öffentlichen Meinung rechtfertigen. Nach seiner Vertheidigung werde erst ermessen werden können, ob der, ohne ihn vorher zu hören, abgefaßte Antrag des Kriegs-Ministeriums Kraft und Wirkung haben dürfe oder nicht, darum er sein Gesuch um Gewährung der Commission wiederhole.“

Da die Stadt-Commandantschaft diese Vorstellung mit der Verbescheidung zurückgab, daß sie solche nicht weiter befördern könne, so gab er sie bei dem Commando des Armeecorps ein, woselbst das Gesuch als ungeeignet und unstatthaft zurückgewiesen ward. Dagegen recurrirte er an das Kriegs-Ministerium, welches das Gesuch ebenfalls als unbegründet und unstatthaft abwies. Gleiches Schicksal hatte seine letzte, an das hohe Staats-Ministerium eingereichte gleichartige Bitte.

Nun trägt er in seiner an die hohe Kammer adressirten Petition vor:

„das Staats-Ministerium habe ihn mit seinem Gesuche um Niedersetzung einer Commission wegen dem gesetzwidrigen Antragstellen des Kriegs-Ministeriums, wodurch ihm ohne Urtheil und Recht die Erlaubniß, die Uniform tragen zu dürfen, entzogen worden, als höchst ungeeignet abgewiesen. Der Antrag zu jener Entziehung seye Schulden

„halber geschehen, da die Gesetze doch den gesetzlichen Abzug aussprechen. Zwar habe kein Officier bei der Pensionirung das Recht zu verlangen, daß ihm gedachte Erlaubniß gegeben werde, sie werde aber in der Regel Jedem, der brav gedient und zwar noch mit Beilegung eines höheren Grades verwilliget, und wo sie einmal gegeben seye, besonders wenn man sie nicht verlangt habe, da seye sie auf Lebensdauer unbedingt gegeben; sie seye sofort ein Recht, das sich auf die geleisteten Dienste gründe und keine bloße Gnade, aber selbst als fürstliches Geschenk betrachtet, könne sie nicht willkürlich zurückgenommen werden. Das Nichtgeben seye nicht verlegend, wohl aber das Wiedernehmen, indem Letzteres förmlich eine Unwürdigkeit ausspreche.“

Nachdem Petent sich auch noch darüber beschwert, daß er unter die Civiljurisdiction gesetzt worden, bittet er, seine Vorstellung dem hohen Staats-Ministerium zur höchsten Berücksichtigung zu überweisen.

Meine Herren!

Aus dieser altenmäßigen Darstellung und der eigenen Erklärung des Bittstellers geht hervor, daß er bei allen betreffenden hohen und höchsten Stellen lediglich darauf angetragen hat,

daß auf dem Rechtswege, mittelst Untersuchung die Gründe, welche das Kriegs-Ministerium zur Unterstützung seines Antrags, ihm die Erlaubniß zur Tragung der Uniform wieder zu entziehen, berichtlich vorgetragen hat, geprüft, und mittelst Urtheils ausgesprochen werde, ob sie richtig oder unrichtig, ob sie für den Antrag auf Entziehung der gedachten Vergünstigung geeignet und gewichtig gewesen seyen oder nicht, ob deshalb der Antrag cassirt und der Petent dadurch von selbst gegen die Folgen, die dieser Antrag gehabt hat, restituirt werden müsse.

Keineswegs aber hat er darum nachgesucht, daß man ihm die Gründe des höchsten Beschlusses eröffne, oder daß ihm die entzogene Erlaubniß zur Tragung der Uniform à la suite wieder gegeben werde, wozu ihm

jedensfalls der Gnadenweg noch offen steht, den er aber weder betreten hat, noch betreten zu wollen beabsichtigt, weil er selbst erklärt, auf das Tragen der Uniform keinen Werth zu legen und nie darauf gelegt zu haben, weil er sogar an die Staatsbehörden ausdrücklich erklärt hat, daß er seit seiner siebenjährigen Pensionirung von der Vergünstigung keinen Gebrauch gemacht habe, und nicht einmal eine Uniform besitze.

Prüft man aber nun das von dem Hauptmann Möller aller Orten gestellte, oben näher bezeichnete Verlangen, so erscheint es in der That vollkommen ungeeignet und verwerflich.

Die Ernennung einer Commission im Allgemeinen ist schon eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, die nur dem ordentlichen Richter zur Vornahme einer Untersuchung und Entscheidung zuständig erklärt, und Niemand steht ein Recht zu, eine solche Abnormitaet zu impetiren; wird sie aber je von der competenten Oberbehörde angeordnet, so müssen dazu gewichtige Gründe vorhanden seyn. Immerhin aber würde einer solchen Commission nie zugleich die Entscheidung eingeräumt werden dürfen, sondern sie auf das bloße Untersuchen von Thatsachen beschränkt bleiben müssen. Wie kann man aber vollends beantragen, daß eine Commission aufgestellt werde, um die Wahrheit und den Werth der Gründe zu untersuchen und darüber abzusprechen, worauf eine Staatsbehörde an eine ihr vorgesetzte Oberbehörde irgend einen berichtlichen Antrag stellt? Ist es denn nicht diese Oberbehörde selbst, welche solche Prüfung vornimmt und allein vorzunehmen hat, weil sie darauf ihren Beschluß basirt? Und gerade, weil sie nach dem berichtlichen Antrage beschließt, hat sie die Gewichtigkeit der dafür vorgelegten Gründe anerkannt. Ist nun diese beschließende Staatsbehörde zugleich die oberste Behörde, wie in unserem Falle hier, so klingt es gar wunderbarlich, an solche die Zumuthung gemacht zu hören, über sich selbst eine Commission zu ernennen, deren Control und Meinung! sie ihren letztinstanzlichen Ausspruch unterwirft!

Könnte man doch mit gleichem Anschein von Rechte dem Oberhofgerichte das Ansuchen stellen, die Entschrei-

dungsgründe, worauf es seine drittinstantliche Sentenz gebaut hat, wodurch man sich aber gravirt glaubt, durch eine Commission nach Wahrheit und Wichtigkeit prüfen und daraufhin aussprechen zu lassen, ob nicht sothane Sentenz cassirt werden müsse!

Auf den berichtlichen Vortrag des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums erfolgte von der höchsten Stelle — von der allein dazu competenten Stelle — der Beschluß, gegen den jetzt angekämpft wird, und wollen Sie, meine Herren! heute eine Commission, (solche könnte ohnehin nicht aus einem Subaltern-Peronale, sie müßte nothwendig aus Pairs oder Ministern bestehen) niedersetzen, die das Kriegs-Ministerium darüber in eine peinliche Untersuchung nimmt, ob es nicht durch Lüge oder Wahrheitsentstellung die unangenehme Entscheidung herbeigeführt, die zugleich prüft, ob für die Entscheidung selbst genügende Gründe vorhanden seyen? — Es bedarf wohl keiner weiteren Betrachtung, um zu erkennen, daß das Verlangen des Petenten, so wie es gestellt und verfolgt ward, durchaus verwerflich, und daß die von der höchsten Stelle dahin ergangene Resolution, „es seye Bittsteller mit diesem höchst ungeeigneten Gesuche abzuweisen,“ vollkommen gerecht erscheine, und bezüglich dieses ersten Beschwerdepunktes kann Ihre Commission nur allein den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellen.

Damit aber der Petent sich nicht durch die Meinung täusche, als habe er nur den zweckmäßigen Weg verfehlt, um seiner vermeintlich erlittenen Kränkung in einem verfassungsmäßigen Rechte besseren Eingang zu verschaffen, und um zugleich die Gründe kennen zu lernen, womit das Kriegs-Ministerium seinem oben gedachten Antrage Eingang verschaffte, und welche Gründe dem Bittsteller, wie er vorübergehend bemerkt, in der Hauptsache bekannt sind, so hält sich Ihre Commission verpflichtet — so weit es nöthig ist, und mit geistlicher Umgehung von Erörterungen und Veröffentlichungen, die strenge nicht weiter zur Prüfung der Hauptsache gehören, — die Frage einer kurzen Untersuchung zu unterwerfen, ob denn ein Unrecht oder doch eine Härte darin liege, daß die dem Hauptmann Möller bei

seiner Pensionirung gegebene Erlaubniß, die Uniform à la suite zu tragen, nunmehr widerrufen worden seye?

Es ist wohl unzweifelhaft, daß, wenn einem pensionirten Offiziere die Vergünstigung ertheilt wird, obschon austretend aus dem Dienstverhältnisse und der Pflichtleistung eines Militärs, dennoch die Uniform von der Suite tragen zu dürfen, dieß eine zwar im Gnadenwege verwilligte Auszeichnung, aber sicher nicht in dem Sinne gegeben sei, daß sie ganz willkürlich und ohne einen erheblichen Grund wieder zu jeder Zeit entzogen werden könne. Es würde eine solche willkürliche Zurücknahme dieser Auszeichnung die Ehre des Ausgezeichneten entweder aufs empfindlichste compromittiren, oder die Auszeichnung selbst werthlos und eitel charakterisiren. Es wird darum nicht nothwendig seyn, die Frage nur zu berühren, ob, weil darüber keine besondern Verordnungen oder Gesetze niedergeschrieben sind, die Zurücknahme von Gnadenverwilligungen an keine Schranke gebunden sei? Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die Natur der Sache und die Rücksichten der Positivität werden es mindestens unräthlich und gefährlich darstellen, das Belieben über Billigkeit und Recht oder doch über die moralische Verpflichtung zu stellen, die aus jeder Gnadenspendung, aus jeder öffentlichen Anerkennung, dem Geber selbst entsteht.

Eine solche Vergünstigung wird aber auch nicht unbedingt ertheilt, sondern immer nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß der Offizier aus Verschulden nicht über die Grenzen schreite, innerhalb deren nur das Tragen der Uniform nach Gesetz oder Herkommen bedingt ist.

Und diese Grenzen hat der Petent wirklich überschritten. Er, der schon bei seinem Gesuche vom Jahre 1832 erklärte, daß er kein Vermögen besitze, hat seitdem also nach seiner Pensionirung, nächst 23,000 fl. Schulden gemacht, so daß er sich bei deren Einflagung vor dem Garnisonsgerichte für zahlungsunfähig erklären mußte; da er dabei gebeten hat, daß vor der förmlichen Santeröffnung ein Borgvergleich mit seinen Gläubigern

versucht werden möge, so wurden auch die nöthigen öffentlichen Vorladungen der Gläubiger mittelst Einrückung in die Allgemeine und Karlsruher Zeitung, in's Karlsruher Tagblatt und in das Kreisanzeigebblatt projektirt. Es ist aber noch kein Fall vorgekommen, daß ein Offizier, der die Uniform trägt, öffentlich vergantet worden wäre, vielmehr besteht die Uebung, daß, sobald ein Gantverfahren unvermeidlich ist, durch allerhöchste Ordre das Recht, eine Uniform zu tragen, zurückgerufen werde. Diese Uebung oder dieser Rechtsgebrauch gründet sich auf das Schuldenedict vom 28. November 1803, welches den Offizieren das Schuldenmachen ohne vorher dazu eingeholten Consens ihrer betreffenden Obern so sehr verpönt, daß es im Art. 9 dieses Edicts heißt:

„Ein Offizier, der ohne den ihm vorgeschriebenen Consens Schulden macht, und darauf verklagt wird, soll das erstemal mit zweimonatlichem Arrest, das zweitemal mit viermonatlichem Arrest, das drittemal aber ohne weiters entlassen werden.“

In der Hauptrichtung damit übereinstimmend schreibt das preussische Militärrecht von Saven, dessen zweiter Theil bekanntlich als subsidionäres Recht in Baden gilt, in seinem 3097ten Paragraphen vor:

„Offiziere, welche nach den oben angeführten Gesetzen ohne Consens ihres Chefs oder Commandeurs keine Schulden machen dürfen, sind für die Uebertretung dieses Verbots nach dem Dienstreglement mit Arrest in der Garnison oder auf einer Festung, auf kurze oder lange Zeit, auch mit der Cassation in dem Verhältnisse zu bestrafen, wie von ihnen die Schulden muthwilliger Weise, oder aus Verschwendung und zu einem moralisch bösen Zwecke gemacht, auch dazu Mittel und Wege gewählt und gebraucht sind, welche mit dem Ehrgefühl und der Dienstwürde des Offiziers nicht bestehen können.“

Wenn sogar active Offiziers wegen ungerechtfertigten Schuldenmachens entlassen, ja cassirt werden können, so wird, wo es sich um eine ungerechtfertigte Schuldenmasse eines subalternen Offiziers von nächst

23,000 fl. handelt, die einfache Zurücknahme der Erlaubniß, die Uniform à la suite zu tragen, ohne damit nur auch die geringste weitere Strafe auszusprechen, keine abnorme Maßregeln genannt werden können. Demzufolge wurde die Ausfertigung der öffentlichen Vorladungen noch verschoben, und von dem Kriegsministerium der Antrag höchsten Orts gestellt, daß dem Eridar vorerst die Erlaubniß, die Uniform à la suite zu tragen, wieder entzogen werde, womit er unter die Ziviljurisdiction zurückfalle, und sofort das Civilgericht das Rechtliche über sein Schuldenwesen zu versügen habe.

Daß solche aktenmäßige Gründe hinreichen, eine im Gnadenwege gegebene Vergünstigung, worauf ohnehin der Petent, wie er selbst sagt, keinen Werth legt, und wovon er gar keinen Gebrauch gemacht hat, wovon er auch jetzt keinen zumachen gedenkt, die ihm auch einen pekuniären Vortheil nicht gibt, wieder zu beschränken, und daß die Schuld solcher Zurücknahme den Petenten allein treffe, darüber, meine Herren, werden Sie mit Ihrer Commission nach den gegebenen Erläuterungen nicht mehr in Zweifel seyn, und somit dem obigen Antrage unbedenklich beistimmen.

Es haben zwar das Armeecorps-Commando und das Kriegsministerium noch durch weitere Gründe ihren Antrag unterstützt, in deren Darlegung und Prüfung Ihre Commission darum nicht eingehen zu müssen glaubt, weil die eine erwiesene Thatsache der Gantmäßigkeit des Petenten nach militärischem Rechtsgebrauch vollständig genügt, ihm das Tragen der Uniform zu verbieten. Er ist auch über diese Thatsache gehört worden, hat sie nicht widersprechen können, und kann sich sofort in keiner Hinsicht beschwert erachten.

Was nun die zweite Beschwerde anlangt, die der Bittsteller dahin aufstellt, daß er unter die Civiljurisdiction gestellt worden sey, während Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, so ist es ganz richtig, daß, nachdem die Erlaubniß zur Tragung der Uniform von der Suite zurückgezogen war, das ganze Schuldenwesen des Petenten von der Militärbehörde zur Verhandlung und Beendigung an das Stadttamt Karlsruhe abgegeben worden ist. Das Stadttamt hat ihn in Be-

treff seines Schuldenwesens wirklich in seine Kompetenz gezogen. Es geschah Dieses nämlich in Gemäßheit einer Verordnung vom 11. Februar 1824, welche durch das Kriegsministerium dem Justizministerium, und durch Dieses dem Oberhofgericht und sämtlichen Hofgerichten zur Nachricht und Nachachtung mitgeteilt wurde, und gegen welche noch von keiner Seite Anstände erhoben wurden. Diese Verordnung lautet wörtlich:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhen
 „auf den Vortrag des Kriegsministeriums zu ver-
 „fügen, daß die pensionirten Offiziers, insofern
 „sie nicht die höchste Erlaubniß erhalten haben,
 „die Uniform zu tragen, so wie ferner sämtlich
 „pensionirte oder invalidirte Unteroffiziers und
 „Soldaten mit Ausnahme der Real-Invaliden-
 „Compagnie, in allen bürgerlichen und sonstigen
 „Rechtsverhältnissen, nach wie vor unter die
 „Civilgerichtsbarkeit gestellt bleiben und werden
 „sollen.“

Diese Verordnung gründet sich auf eine frühere höchste Verordnung vom 13. December 1815, worin in §. 4 die Beibehaltung des militärischen Gerichtsstandes bei der Beabschiedung oder Pensionirung eines Offiziers von der ihm erteilt werdenden Erlaubniß, die Uniform à la suite zu tragen, abhängig gemacht ist.

Kapitän Müller hat nun gegen die militärgerichtlichen Erkenntnisse 1ter und 2ter Instanz, wornach sie sich in seinem Schuldenwesen für incompetent erklären und die Sache an die Civilgerichtsbarkeit weisen, die Berufung ergriffen, und diese Kompetenzfrage liegt demaltem dem Oberhofgerichte zur Entscheidung vor. Wie diese oberste Justizstelle entscheiden werde, hat Petent abzuwarten, sie erfolge aber, in welchem Sinne sie wolle, nie hat die Kammer ein Recht, sich in diese reine Rechtsfrage zu mischen, und Ihre Commission muß auch bezüglich dieser zweiten Beschwerde lediglich die Lageordnung vorschlagen.

Beilage No. 9 zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung am 4. Juli 1840.

Berichte

der

Petitions-Commission

zur Bitte der beiden Lohnkutscher Haag und Hoffmann zu Karlsruhe, um Erlaubniß auf ihrer regelmäßigen Fahrt von hier nach Baden ihre Pferde wechseln zu dürfen.

Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Meine Herren!

Ihre Petitions-Commission hat in der ersten Hälfte dieses Landtags unterm 20. Juli 1839 über die gleiche und erste Bitte der genannten beiden Lohnkutscher Vortrag erstattet, und nach stattgehabter Diskussion wurde von der hohen Kammer einstimmig beschlossen, die Petition mit Empfehlung dem hohen Staatsministerium zu überweisen. Die Gründe dafür werden ihrem Gedächtnisse noch nicht entschwunden seyn, sonst behält sich der Berichterstatter vor, solche in Kürze mündlich zu wiederholen. Dessenungeachtet wurden die Petenten mit ihrem Gesuche bei dieser hohen Stelle abermals abgewiesen. Die Gründe dafür sind ihnen nicht bekannt gemacht worden, sie können auch allein darauf beruhen, daß man ein Einspruchsrecht der Post aus irgend einem Gesetze ableiten zu können vermeint, von dessen Existenz sich aber, außer in unvollständigen Verordnungen der Jahre 1807 und 1808, zu einer Zeit, wo unsere Postanstalt noch thurn und tarisch war, sonst nirgends eine Spur auffinden läßt; während vielmehr der Personen-transport in vielen Staaten, in denen er bisher Beschränkungen unterworfen war, frei gegeben worden ist, und dessen Gegensatz bei uns nicht durch monopolistische Engherzigkeit wird eingeführt, oder — sollte es in irgend einem Winkel einer veralteten Verordnung noch aufgezeichnet stehen — beibehalten werden wollen.

Freiheit des Verkehrs sollte bei der hohen Regierung vor Allem das Lösungswort seyn, bei der Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles aber, ist vollends um so

weniger Grund diesen zu verkümmern, als die Trans-
portanstalt von Karlsruhe nach Baden nur eine präkäre
und auf wenige Monate ausgedehnte Abseiten der Post-
verwaltung ist, und nicht das ganze Jahr regelmäßig
besteht, obschon selbst im letztern Falle sich gar viel Er-
hebliches gegen die Ansprüche der Post sagen ließe.
Erheblich in Beziehung auf anerkenbare vernünftige und
zeitgemäße Verwaltungsweise, erheblich bezüglich auf das
Interesse des ärmeren Publikums der Stadt Baden und
Karlsruhe und des reisenden Publikums überhaupt.

Es kann nur beklagt werden, daß die oberste Staats-
behörde auf die frühere Empfehlung der hohen Kammer
keinerlei Rücksicht nahm; es ist zu erwarten, daß die
Gr. Regierungs-Commission dessfalls einige nähere Auf-
schlüsse ertheilen werde; in jedem Falle aber muß von
Ihrer Commission der Antrag gestellt werden, diese Pe-
tition mit dringender Empfehlung dem hohen Staats-
ministerium zu überweisen.